



## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Bündelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie. Stiftung Das Rauhe Haus
------------	---

<b>Studiengang 01</b>	<i>Soziale Arbeit &amp; Diakonie</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 ECTS-Punkte	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am	Wintersemester 2005/2006	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	65	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	65	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	58	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2012/2013 - SoSe 2019	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	Nr. 2

Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Zuständige/r Referent/in	Lisa Dudek
Akkreditierungsbericht vom	31.05.2022

<b>Studiengang 02</b>	Soziale Arbeit & Diakonie (berufsintegrierend)				
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)				
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>	
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>	
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>	
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>	
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	8 Semester				
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 ECTS-Punkte				
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am	Wintersemester 2018/2019				
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	64	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	64	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	es liegen noch keine Zahlen vor <sup>1</sup>	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2018/2019 - SoSe 2019				
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>				
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>				
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1				

<sup>1</sup> Im Zuge der Reakkreditierungen wurden 2014/2015 drei Studiengänge mit unterschiedlichen Schwerpunkten neu als berufsintegrierende Studiengänge konzipiert („Soziale Arbeit & Diakonie“; „Soziale Arbeit & Diakonie – Schwerpunkt Kindheit“ sowie „Soziale Arbeit & Diakonie - Pflege & Teilhabe“). 2018 integrierte die Hochschule diese drei berufsintegrierenden Studiengänge, die strukturgleich aufgebaut waren und sich lediglich durch ihre thematische Schwerpunktsetzung unterschieden, unter ein gemeinsames Dach (biBA-Gesamtkonzept). Im Sommer 2021 wird es die ersten Absolvent:innen dieses integrierten Studiengangs geben.

<b>Studiengang 03</b>	<i>Soziale Arbeit</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 ECTS-Punkte	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am	Wintersemester 2008/2009	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	25	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	14	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2012/2013 - SoSe 2019	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2	

<b>Studiengang 04</b>	<i>Soziale Arbeit (berufsbegleitend)</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	5 Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2016/2017	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	14	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> (seit 2020)
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	18	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	3	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2016/2017 - SoSe 2019	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1	

## Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	7
Studiengang 01 B.A. „Soziale Arbeit & Diakonie“ .....	7
Studiengang 02 B.A. „Soziale Arbeit & Diakonie (berufsintegrierend)“ .....	8
Studiengang 03 M.A. „Soziale Arbeit“ .....	9
Studiengang 04 M.A. „Soziale Arbeit (berufsbegleitend)“ .....	10
<i>Kurzprofil der Studiengänge</i> .....	11
Studiengang 01 B.A. „Soziale Arbeit & Diakonie“ .....	11
Studiengang 02 B.A. „Soziale Arbeit & Diakonie (berufsintegrierend)“ .....	12
Studiengang 03 M.A. „Soziale Arbeit“ .....	13
Studiengang 04 M.A. „Soziale Arbeit (berufsbegleitend)“ .....	14
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i> .....	16
Studiengang 01 B.A. „Soziale Arbeit & Diakonie“ .....	16
Studiengang 02 B.A. „Soziale Arbeit & Diakonie (berufsintegrierend)“ .....	16
Studiengang 03 M.A. „Soziale Arbeit“ .....	16
Studiengang 04 M.A. „Soziale Arbeit (berufsbegleitend)“ .....	17
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>18</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> .....	18
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i> .....	18
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> .....	19
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> .....	21
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> .....	21
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> .....	22
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i> .....	23
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>24</b>
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	24
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	24
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	24
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	31
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	31
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO) .....	47
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) .....	50
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	54

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	57
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	64
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) .....	69
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	72
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	72
Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	73
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	79
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....	80
<b>3 Begutachtungsverfahren.....</b>	<b>83</b>
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i> .....	83
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i> .....	83
3.3 <i>Gutachtergremium</i> .....	83
<b>4 Datenblatt .....</b>	<b>84</b>
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i> .....	84
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i> .....	90
<b>5 Glossar .....</b>	<b>92</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Studiengang 01 B.A. „Soziale Arbeit & Diakonie“**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Prüfungssystem, § 12 Abs. 4 MRVO):

Die studiengangsspezifischen und übergreifenden Ordnungen sind in genehmigter Fassung nachzureichen.

## **Studiengang 02 B.A. „Soziale Arbeit & Diakonie (berufsintegrierend)“**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Prüfungssystem, § 12 Abs. 4 MRVO):

Die studiengangsspezifischen und übergreifenden Ordnungen sind in genehmigter Fassung nachzureichen.



### **Studiengang 03 M.A. „Soziale Arbeit“**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Prüfungssystem, § 12 Abs. 4 MRVO):

Die studiengangsspezifischen und übergreifenden Ordnungen sind in genehmigter Fassung nachzureichen.

## **Studiengang 04 M.A. „Soziale Arbeit (berufsbegleitend)“**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Prüfungssystem, § 12 Abs. 4 MRVO):

Die studiengangsspezifischen und übergreifenden Ordnungen sind in genehmigter Fassung nachzureichen.

## Kurzprofil der Studiengänge

An der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie. Stiftung Das Rauhe Haus studieren (im Folgenden Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie, Hamburg) seit 1971 zukünftige Sozialpädagog:innen, Sozialarbeiter:innen und Diakon:innen. Die staatlich anerkannte Hochschule wird von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und der Freien und Hansestadt Hamburg sowie durch Studienbeiträge finanziert. Träger der Evangelischen Hochschule ist die Stiftung Das Rauhe Haus.

Aktuell studieren an der Evangelischen Hochschule 585 Studierende. 22 hauptamtliche Professor:innen und wissenschaftliche Mitarbeiter:innen sowie 63 Lehrbeauftragte verantworten die Lehre. Die Größe der Hochschule trägt dazu bei, ein partizipatives, forschendes Lehren und Lernen in überschaubaren Gruppen umzusetzen. In allen Studiengängen ist eine Theorie-Praxis-Reflexion integriert.

### Studiengang 01 B.A. „Soziale Arbeit & Diakonie“

Der von der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie, Hamburg, angebotene Studiengang „**Soziale Arbeit & Diakonie**“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium in Präsenz mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern konzipiert ist.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1.360 Stunden Präsenzstudium, 1.010 Stunden Praxis- und 3.030 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in elf Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Die Evangelische Hochschule übermittelt für jede:n Absolvent:in einen Erfolgsnachweis anhand eines Formblattes zur Bestätigung der Erfüllung der Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung an das zentrale Praktikumsbüro der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW). Diese Stelle prüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und erteilt bei positivem Ergebnis die staatliche Anerkennung.

Der Studiengang richtet sich sowohl an Studieninteressierte, die im Rahmen einer einschlägigen Fachschulausbildung ihre Zugangsberechtigung erworben haben, als auch sozial engagierte, dem interreligiösen Dialog gegenüber aufgeschlossene Studierende, die die allgemeine Hochschulreife erworben haben. Zulassungsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang sind in § 3 der Zulassungsordnung geregelt. Demnach hat Zugang zum Studium, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 37 und § 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes verfügt und damit unter anderem eine allgemeine Hochschulreife nachweisen kann. Bewerber:innen erklären mit ihrem Zulassungsantrag, die evangelische Orientierung der Hochschule anzuerkennen und

zu respektieren und sich themenbezogen mit interreligiösen und ethischen Grundfragen vor dem Hintergrund christlicher Glaubensaussagen und der christlichen Kirche auseinanderzusetzen.

Im Studium werden methodisch-wissenschaftliche Kompetenzen in Bereichen der Sozial- und Rechtswissenschaften, Pädagogik und Diakonie erarbeitet, die zu professionellem Handeln in sozialer und diakonischer Arbeit befähigen. Die Module und damit das Qualifikationsziel des Studiengangs orientiert sich an vier Profilen: Religiöse Dimensionen Sozialer Arbeit und Diakonie (Profil I), Gesellschaftliche Bedingungen Sozialer Arbeit & Diakonie (Profil II), Subjekt und Kooperation (Profil III) und Praxisfeld und Berufsbild Sozialer Arbeit und Diakonie (Profil IV). Die Auseinandersetzung mit diakoniewissenschaftlich-theologischen Grundlagen, der Bildsamkeit von Subjekten sowie den rechtlichen und sozialpolitisch-sozial-staatlichen Grundlagen bilden integrale Bestandteile des Studiums.

Die Zulassung erfolgt zum Wintersemester. Es werden Semesterbeiträge erhoben.

## **Studiengang 02 B.A. „Soziale Arbeit & Diakonie (berufsintegrierend)“**

Der von der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie, Hamburg, angebotene Studiengang **„Soziale Arbeit & Diakonie (berufsintegrierend)“** ist ein berufsintegrierender Bachelorstudiengang, der als Teilzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern konzipiert ist.

Der Studiengang ist generalistisch ausgerichtet und ermöglicht mit seinen fünf angebotenen Vertiefungsrichtungen zugleich den Fokus auf unterschiedliche Handlungsfelder oder inhaltliche Ausrichtungen der Sozialen Arbeit und Diakonie. Studierende wählen zwei der fünf Vertiefungsrichtungen. Zu den Vertiefungsfächern zählen: „Kindheit, Jugend und Familie“, „Migration und Flucht“, „Behinderung und Teilhabe“, „Sozialraumorientierung“ sowie „Religionssensible Soziale Arbeit“.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1.024 Stunden Präsenzstudium, 2.188 Stunden Berufspraxis und 2.188 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 21 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Studierende die über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem fachlich verwandten sozialen Beruf und mindestens zwei Jahre Berufspraxis in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit verfügen, haben die Möglichkeit sich 30 CP anrechnen zu lassen und studieren 17 der 21 Module in einer Regelstudienzeit von sechs Semestern. Studierende, denen diese CP auf Basis des Kompetenzfeststellungsverfahrens angerechnet wurden, wählen eine statt zwei der fünf Vertiefungsrichtungen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Die Evangelische Hochschule übermittelt für jede:n

Absolvent:in einen Erfolgsnachweis anhand eines Formblattes zur Bestätigung der Erfüllung der Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung an das zentrale Praktikumsbüro der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW). Diese Stelle prüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und erteilt bei positivem Ergebnis die staatliche Anerkennung. Die Präsenzzeiten realisieren sich in der Regel an einem Studienwochenende (Freitag bis Samstag) pro Monat sowie einer Blockwoche pro Semester. Zulassungsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang sind in § 3 der Zulassungsordnung geregelt.

Studienvoraussetzung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem fachlich verwandten sozialen Beruf und mindestens zwei Jahre Berufspraxis in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit sowie eine Anstellung in einem Berufsfeld der Sozialen Arbeit während des Studienverlaufs im Umfang von mindestens 50 % der wöchentlichen Arbeitszeit. Die Berufspraxis ist integraler Bestandteil des Studiums: Konstitutives Element für das Studiengangskonzept ist die Verbindung von Theorie und Praxis.

Die Zulassung erfolgt zum Wintersemester. Es werden Semesterbeiträge erhoben.

### **Studiengang 03 M.A. „Soziale Arbeit“**

Der von der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie, Hamburg, angebotene Studiengang „**Soziale Arbeit**“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, der als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern konzipiert ist.

Der Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 915 Stunden Präsenzstudium und 2.685 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in sieben Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Das Angebot dieses Studiengangs richtet sich insbesondere an Personen, die sich nach Abschluss eines Bachelorstudiums der Sozialen Arbeit für eine Vertiefung und Ausweitung ihrer bereits erworbenen Qualifikation interessieren und hierfür weitere akademische Bildung wünschen.

Der Studiengang ist anwendungsorientiert ausgerichtet. Er nimmt die zentralen Fragen der operativen Gestaltung von Sozialer Arbeit aus den Bachelorstudiengängen der Studierenden auf, vertieft sozialarbeitstheoretische Grundlagen sowie empirische Sozialarbeitsforschung und ergänzt die Perspektive von Planungs- und Leitungshandeln.

Eine Kooperation mit dem Department Soziale Arbeit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Hamburg realisiert sich in einer durchlaufenden gemeinsamen Veranstaltung der

Masterstudiengänge (MasterSALON). Überdies ist es den Studierenden beider Hochschulen möglich, alle Veranstaltungen der Partnerhochschule zu besuchen.

Durch eine Kooperation mit der Evangelischen Hochschule Berlin ist es bis zu fünf Studierenden beider Hochschulen möglich, eine Woche im zweiten Studiensemester an der jeweils anderen Hochschule zu studieren. Die erbrachten Leistungen werden anerkannt.

Zulassungsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit mit einem Diplom- oder Bachelorgrad sowie (in begründeten Ausnahmefällen) ein Bachelorabschluss oder ein Abschluss eines Diplomstudienganges eines fachlich verwandten Studiengangs. Zugelassen werden können auch Studienbewerber:innen mit einem berufsqualifizierenden Abschluss anderer Studiengänge mindestens auf Bachelorebene, die eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit nachweisen können.

Die Studierenden des Studiengangs „Soziale Arbeit“ sollen durch diesen Studiengang ihre Fähigkeit fortentwickeln, professionelle Soziale Arbeit in sozialen und diakonischen Berufsfeldern unter Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden und unter Beachtung demokratischer Wertorientierungen zu gestalten.

Die Zulassung erfolgt zum Wintersemester. Es werden Semesterbeiträge erhoben.

#### **Studiengang 04 M.A. „Soziale Arbeit (berufsbegleitend)“**

Der von der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie, Hamburg, angebotene Studiengang „**Soziale Arbeit (berufsbegleitend)**“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang, der als Teilzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von fünf Semestern konzipiert ist. Angesprochen werden mit dem Angebot Bachelorabsolvent:innen aus anderen einschlägigen Studiengängen mit einer mindestens einjährigen, einschlägigen Berufserfahrung.

Der Studiengang umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 406 Stunden Präsenzstudium und 2.294 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in elf Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang ergeben sich aus § 39 des Hamburgischen Hochschulgesetzes. Demnach kann zugelassen werden, wer das Studium in einem grundständigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. In weiterbildenden Masterstudiengängen ist darüber hinaus eine berufspraktische Tätigkeit von in der Regel nicht unter einem Jahr nachzuweisen. Studierende die mit einem grundständigen Studiengang einen Abschluss im Umfang von 180 CP erworben haben und zusätzlich eine Berufstätigkeit von in der Regel nicht unter einem Jahr in einem

einschlägigen Berufsfeld nachweisen, haben die Möglichkeit, sich über ein Kompetenzfeststellungsverfahren 30 CP anrechnen zu lassen.

Der Studiengang ist auf den Schwerpunkt Ethik und Management ausgerichtet. Er nimmt die zentralen Fragen der Gestaltung von Sozialer Arbeit aus den Bachelorstudiengängen und der Berufserfahrungen der Studierenden auf, vertieft sozialarbeitstheoretische Grundlagen sowie die empirische Sozialarbeitsforschung. Eine Kooperation mit dem Department Soziale Arbeit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Hamburg realisiert sich in einer durchlaufenden gemeinsamen Veranstaltung der Masterstudiengänge (MasterSALON).

Mit den Forschungs- und Entwicklungswerkstätten ist die Form eines Projektstudiums in den Studiengang implementiert. Vom ersten bis vierten Semester entwickeln die Studierenden innerhalb kleinerer Forschungsgruppen ein eigenes empirisches Forschungsprojekt und führen es in Form von Datenerhebung und -auswertung durch.

Die Zulassung erfolgt zum Wintersemester. Es werden Semesterbeiträge erhoben.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

### **Studiengang 01 B.A. „Soziale Arbeit & Diakonie“**

Die Gutachter:innen nehmen an der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie. Stiftung Das Rauhe Haus eine positive Bereitschaft der Weiterentwicklung wahr und loben insbesondere den hohen, sich den Studierenden bietenden, Individualisierungsgrad. Die Studierenden können sich ausdrücklich mit den an der Hochschule gelebten Werten identifizieren und schätzen das Engagement der Lehrenden.

Das Vollzeitstudium des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit und Diakonie“ zeichnet sich durch ein gut durchdachtes, stimmiges und insgesamt überzeugendes Studiengangskonzept aus.

Empfehlungen aus der letzten Akkreditierung sowie sich ergebende Entwicklungsbedarfe aus Evaluationsmaßnahmen wurden in das Studiengangskonzept mit aufgenommen.

### **Studiengang 02 B.A. „Soziale Arbeit & Diakonie (berufsintegrierend)“**

Die Gutachter:innen nehmen an der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie. Stiftung Das Rauhe Haus eine positive Bereitschaft der Weiterentwicklung wahr und loben insbesondere den hohen, sich den Studierenden bietenden, Individualisierungsgrad. Die Studierenden können sich ausdrücklich mit den an der Hochschule gelebten Werten identifizieren und schätzen das Engagement der Lehrenden.

Der berufsintegrierende Bachelorstudiengang zeichnet sich durch ein gut durchdachtes, stimmiges und insgesamt überzeugendes Studiengangskonzept aus. Den Gutachter:innen präsentiert sich eine schlüssige Studiengangsorganisation die es Studierenden ermöglicht das Studium berufsbegleitend zu absolvieren. Empfehlungen aus der letzten Akkreditierung sowie sich ergebende Entwicklungsbedarfe aus Evaluationsmaßnahmen wurden in das Studiengangskonzept mit aufgenommen.

### **Studiengang 03 M.A. „Soziale Arbeit“**

Die Gutachter:innen nehmen an der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie. Stiftung Das Rauhe Haus eine positive Bereitschaft der Weiterentwicklung wahr und loben insbesondere den hohen, sich den Studierenden bietenden, Individualisierungsgrad. Die Studierenden können sich ausdrücklich mit den an der Hochschule gelebten Werten identifizieren und schätzen das Engagement der Lehrenden.

Bei dem konsekutiven Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ handelt es sich, den Gutachter:innen zufolge, um ein gut durchdachtes, stimmiges und insgesamt überzeugendes Studiengangskonzept.



Den durch eine Kooperation mit dem Department Soziale Arbeit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Hamburg angebotenen MasterSALON und die damit verbundene Form des Austauschs heben die Gutachter:innen positiv hervor.

Empfehlungen aus der letzten Akkreditierung sowie sich ergebende Entwicklungsbedarfe aus Evaluationsmaßnahmen wurden in das Studiengangskonzept mit aufgenommen.

#### **Studiengang 04 M.A. „Soziale Arbeit (berufsbegleitend)“**

Die Gutachter:innen nehmen an der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie. Stiftung Das Rauhe Haus eine positive Bereitschaft der Weiterentwicklung wahr und loben insbesondere den hohen, sich den Studierenden bietenden, Individualisierungsgrad. Die Studierenden können sich ausdrücklich mit den an der Hochschule gelebten Werten identifizieren und schätzen das Engagement der Lehrenden.

Bei dem weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ handelt es sich, den Gutachter:innen zufolge, um ein gut durchdachtes, stimmiges und insgesamt überzeugendes Studiengangskonzept. Der Masterstudiengang bietet nach Einschätzung der Gutachter:innen die Einstiegsmöglichkeit in die Akademisierung und hat damit ein charakteristisches Alleinstellungsmerkmal in der Hochschullandschaft.

Den durch eine Kooperation mit dem Department Soziale Arbeit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Hamburg angebotenen MasterSALON und die damit verbundene Form des Austauschs heben die Gutachter:innen positiv hervor.

Empfehlungen aus der letzten Akkreditierung sowie sich ergebende Entwicklungsbedarfe aus Evaluationsmaßnahmen wurden in das Studiengangskonzept mit aufgenommen.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „**Soziale Arbeit & Diakonie**“ ist als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Pro Semester werden zwischen 28 und 33 CP vergeben.

Der Bachelorstudiengang „**Soziale Arbeit & Diakonie (berufsintegrierend)**“ ist als **berufsintegrierender Teilzeitstudiengang** in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Pro Semester werden zwischen 22,5 und 27 CP vergeben. Studierende die über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem fachlich verwandten sozialen Beruf und mindestens zwei Jahre Berufspraxis in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit verfügen, haben die Möglichkeit sich 30 CP anrechnen zu lassen und absolvieren das Studium innerhalb von sechs Semestern.

Der konsekutive Masterstudiengang „**Soziale Arbeit**“ ist als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Pro Semester werden zwischen 29 und 31 CP vergeben.

Der **weiterbildende** Masterstudiengang „**Soziale Arbeit (berufsbegleitend)**“ ist als **berufsbegleitender Teilzeitstudiengang** in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Pro Semester werden zwischen 16 und 24 CP vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „**Soziale Arbeit & Diakonie**“ ist generalistisch angelegt. Im Modul 11 „Bachelorthesis und Kolloquium“ (14 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Feld der Sozialen Arbeit selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Die Bachelorthesis hat einen Umfang von zwölf CP und das begleitende Kolloquium zwei CP.

Der **berufsintegrierende** Bachelorstudiengang „**Soziale Arbeit & Diakonie (berufsintegrierend)**“ wird in Teilzeit angeboten und ist ebenfalls generalistisch angelegt. Im Modul „Bachelor-Thesis“ (12 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Feld der Sozialen Arbeit selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Die Bachelorthesis hat einen Umfang von zwölf CP.

Der konsekutive Masterstudiengang „**Soziale Arbeit**“ ist laut Hochschule anwendungsorientiert ausgerichtet. Mit den Forschungs- und Entwicklungswerkstätten ist die Form eines Projektstudiums in den Studiengang implementiert. Vom ersten bis dritten Semester entwickeln die Studierenden innerhalb kleinerer Forschungsgruppen ein eigenes empirisches Forschungsprojekt und führen es in Form von Datenerhebung und -auswertung durch. Zentraler Bezugspunkt sind die Fragen der operativen und leitenden Praxis Sozialer Arbeit.

Im Masterstudiengang ist in Modul 7 „Masterthesis“ (28 CP) die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden eine eigenständige wissenschaftliche Fragestellung im Feld der Sozialen Arbeit selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Die Masterthesis hat einen Umfang von 23 CP und das begleitende Kolloquium einen Umfang von fünf CP.

Der **weiterbildende, berufsbegleitende** Masterstudiengang **„Soziale Arbeit (berufsbegleitend)“** ist als Teilzeitstudium konzipiert. Er ist laut Hochschule anwendungsorientiert ausgerichtet. Mit den Forschungs- und Entwicklungswerkstätten ist die Form eines Projektstudiums in den Studiengang implementiert. Vom ersten bis vierten Semester entwickeln die Studierenden innerhalb kleinerer Forschungsgruppen ein eigenes empirisches Forschungsprojekt und führen es in Form von Datenerhebung und -auswertung durch.

Im Masterstudiengang ist in Modul „Master-These“ (24 CP) die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden eine eigenständige wissenschaftliche Fragestellung im Feld der Sozialen Arbeit selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Die Masterthesis hat einen Umfang von 23,2 CP und das begleitende Kolloquium einen Umfang von 0,8 CP.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang **„Soziale Arbeit & Diakonie“** sind in § 3 der Zulassungsordnung für den Studiengang geregelt. Demnach hat Zugang zum Studium, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 37 und § 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) verfügt und damit unter anderem eine allgemeine Hochschulreife nachweisen kann. Darüber hinaus kann zugelassen werden, wer aufgrund der Teilnahme am individualisierten Zulassungsverfahren der Hochschule einen Studienplatz erhalten hat. Bewerber:innen erklären mit ihrem Zulassungsantrag, die evangelische Orientierung der Hochschule anzuerkennen und zu respektieren und sich themenbezogen mit interreligiösen und ethischen Grundfragen vor dem Hintergrund christlicher Glaubensaussagen und der christlichen Kirche auseinanderzusetzen.

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum **berufsintegrierenden** Bachelorstudiengang **„Soziale Arbeit & Diakonie (berufsintegrierend)“** sind in § 3 der Zulassungsordnung für den Studiengang geregelt. Zum Studium zugelassen werden Bewerber:innen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 37 und § 38 HmbHG erfüllen und damit unter anderem eine allgemeine Hochschulreife nachweisen können. Darüber hinaus ist ein Arbeitsverhältnis in einem Berufsfeld der Sozialen Arbeit im Umfang von mindestens 50 % der wöchentlichen Arbeitszeit per Arbeitsvertrag nachzuweisen. Darüber hinaus können Personen zugelassen werden, die eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Bewerber:innen, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem fachlich verwandten sozialen Beruf verfügen.
- b. Bewerber:innen, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem fachlich verwandten sozialen Beruf und mindestens zwei Jahre Berufspraxis in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit verfügen. Für diese Bewerber:innen ist es möglich, Leistungen in Höhe von 30 CP aus außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen auf das Studium anzurechnen. Voraussetzung ist die Anerkennung eines vorzulegenden Kompetenznachweises.
- c. Bewerber:innen, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens zweijährige Berufspraxis in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit verfügen. Diese Bewerber:innen müssen eine qualifizierte Arbeitsplatzbeschreibung vorlegen.

Bewerber:innen erklären mit ihrem Zulassungsantrag, die evangelische Orientierung der Hochschule anzuerkennen und zu respektieren und sich themenbezogen mit interreligiösen und ethischen Grundfragen vor dem Hintergrund christlicher Glaubensaussagen und der christlichen Kirche auseinanderzusetzen.

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang **„Soziale Arbeit“** sind in der Zulassungsordnung für den Studiengang geregelt. Zum Studium kann zugelassen werden, wer die gültigen Bildungsvoraussetzungen nachweist. Die Bildungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 39 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG). Zugelassen werden können Personen, die eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen.

- a.) Bachelor-Abschluss oder ein Abschluss eines Diplomstudienganges in einem Studiengang Soziale Arbeit / Sozialpädagogik oder (in begründeten Ausnahmefällen) Bachelor-Abschluss oder ein Abschluss eines Diplomstudienganges eines fachlich verwandten Studiengangs.
- b.) Bachelor-Abschluss oder ein Abschluss eines Diplomstudienganges anderer Studiengänge und eine mindestens zweijährige berufspraktische Tätigkeit in einem Berufsfeld der Sozialen Arbeit.

Bewerber:innen erklären mit ihrem Zulassungsantrag, die evangelische Orientierung der Hochschule anzuerkennen und zu respektieren und sich themenbezogen mit interreligiösen und ethischen Grundfragen vor dem Hintergrund christlicher Glaubensaussagen und der christlichen Kirche auseinanderzusetzen.

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum **weiterbildenden, berufsbegleitenden** Masterstudiengang **„Soziale Arbeit (berufsbegleitend)“** sind in der Zulassungsordnung für den Studiengang geregelt. Zum berufsbegleitenden Studium kann zugelassen werden, wer die gültigen Bildungsvoraussetzungen nachweist. Die Bildungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 39 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG). Zugelassen werden können Personen, die eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Bachelor- oder Diplom-Abschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit / Sozialpädagogik oder einem anderen einschlägigen Studiengang mit einem Umfang von 210 CP sowie eine Berufstätigkeit von in der Regel nicht unter einem Jahr in einem einschlägigen Berufsfeld nach Beendigung des Diplom- oder Bachelorstudiums oder
- b. Bachelor- oder Diplom-Abschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit / Sozialpädagogik oder einem anderen einschlägigen Studiengang mit einem Umfang von 180 CP sowie eine Berufstätigkeit von in der Regel nicht unter einem Jahr in einem einschlägigen Berufsfeld nach Beendigung des Diplom- oder Bachelorstudiums und das erfolgreiche Absolvieren eines Kompetenzfeststellungsverfahrens anhand einschlägiger Berufspraxis. Die Berufspraxis muss in Bezug auf das berufsbegleitende Masterstudium einschlägig und nach dem Bachelorabschluss erfolgt sein sowie mindestens 20 Wochen Vollzeit umfassen. Mit dem Kompetenzfeststellungsverfahren werden 30 CP für außerhochschulisch erworbene Kompetenzen angerechnet.

Bewerber:innen aller Studiengänge erklären mit ihrem Zulassungsantrag, die evangelische Orientierung der Hochschule anzuerkennen und zu respektieren und sich themenbezogen mit interreligiösen und ethischen Grundfragen vor dem Hintergrund christlicher Glaubensaussagen und der christlichen Kirche auseinanderzusetzen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „**Soziale Arbeit & Diakonie**“ wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Zudem sind die Voraussetzungen für den Erwerb der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter:in bzw. Sozialpädagog:in geregelt (siehe § 5 Rahmenprüfungs- und Studienordnung).

Für den erfolgreichen Abschluss des **berufsintegrierenden** Bachelorstudiengangs „**Soziale Arbeit & Diakonie (berufsintegrierend)**“ wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Zudem sind die Voraussetzungen für den Erwerb der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter:in bzw. Sozialpädagog:in geregelt (siehe § 5 Rahmenprüfungs- und Studienordnung).

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „**Soziale Arbeit**“ wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Für den erfolgreichen Abschluss des **weiterbildenden, berufsbegleitenden** Masterstudiengangs „**Soziale Arbeit (berufsbegleitend)**“ wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „**Soziale Arbeit & Diakonie**“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang elf Module vorgesehen, die zu absolvieren sind. Für die Module werden zwischen neun und 53 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsarten), zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenz- und Selbststudium. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professoren genannt.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 17 der Rahmenprüfungs- und Studienordnung ausgewiesen.

Der **berufsintegrierenden** Bachelorstudiengang „**Soziale Arbeit & Diakonie (berufsintegrierend)**“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 21 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen 6 und 12 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von ein bis zwei Semestern abgeschlossen. Studierende, denen auf Basis des Kompetenzfeststellungsverfahrens 30 CP angerechnet wurden, studieren 17 der 21 Module. Darüber hinaus wählen sie nur eine der fünf Vertiefungsrichtungen statt zwei. Zu den Vertiefungsfächern zählen: „Kindheit, Jugend und Familie“, „Migration und Flucht“, „Behinderung und Teilhabe“, „Sozialraumorientierung“, „Religionssensible Soziale Arbeit“. Grundlage der Begutachtung ist die Verleihung des Abschlussgrades im Umfang von 180 CP auch unter Berücksichtigung der Anrechnung.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsarten), zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenz- und Selbststudium. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 17 der Rahmenprüfungs- und Studienordnung ausgewiesen.

Der konsekutive Masterstudiengang „**Soziale Arbeit**“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang sieben Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen fünf und 28 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsarten), zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenz- und Selbststudium. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 17 der Rahmenprüfungs- und Studienordnung ausgewiesen

Der **weiterbildende, berufsbegleitende** Masterstudiengang „**Soziale Arbeit (berufsbegleitend)**“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang elf Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen fünf und 24 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsarten), zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenz- und Selbststudium. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 17 der Rahmenprüfungs- und Studienordnung ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Leistungspunktesystem [\(§ 8 MRVO\)](#)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Im Bachelorstudiengang „**Soziale Arbeit & Diakonie**“ ist die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang umfasst 180 CP. Pro Semester werden zwischen 28 und 33 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorthesis werden in Modul 11 „Bachelorthesis und Kolloquium“ zwölf CP und für das begleitende Kolloquium zwei CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 9 der Rahmenprüfungs- und Studienordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 5.400 Arbeitsstunden berechnet. Davon

entfallen 1.360 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 1.010 Stunden auf Praxis und 3.030 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Im **berufsintegrierenden** Bachelorstudiengang **„Soziale Arbeit & Diakonie (berufsintegrierend)“** ist die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang umfasst 180 CP. Pro Semester werden zwischen 22,5 und 27 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul „Bachelor-Thesis“ zwölf CP. Pro CP sind gemäß § 9 der Rahmenprüfungs- und Studienordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 5.400 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.024 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 2.188 Stunden auf Berufspraxis und 2.188 Stunden auf die Selbstlernzeit.

Im **konsekutiven** Masterstudiengang **„Soziale Arbeit“** ist die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) grundsätzlich gegeben. Der Masterstudiengang umfasst 120 CP. Pro Semester werden zwischen 20 und 31 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterthesis werden in dem Modul 7 „Masterthesis“ 23 CP und für das begleitende Kolloquium fünf CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 9 der Prüfungs- und Studienordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 3.600 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 915 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 2.685 Stunden auf die Selbstlernzeit

Im **weiterbildenden berufsbegleitenden** Masterstudiengang **„Soziale Arbeit (berufsbegleitend)“** ist die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) grundsätzlich gegeben. Der Masterstudiengang umfasst 90 CP. Pro Semester werden zwischen 16 und 24 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterthesis werden in dem Modul MA „Masterthesis“ 23,2 CP und für das begleitende Kolloquium 0,8 CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 9 der Prüfungs- und Studienordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 2.700 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 406 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 2.294 Stunden auf die Selbstlernzeit

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 23 der Rahmenprüfungs- und Studienordnung für alle Studiengänge der Evangelischen Hochschule gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 23 der Rahmenprüfungs- und Studienordnung für alle Studiengänge bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS angerechnet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Die Gutachter:innen finden etablierte Studiengänge mit gut durchdachten Konzepten vor. Die Gespräche vor Ort sind gekennzeichnet von einem reflektierten Umgang mit aufgezeigten Stärken und Schwächen der Studiengänge. Der Fokus der Gespräche lag auf den curricularen Strukturen, der Theorie-Praxis-Verzahnung und der Einbindung der Studierenden.

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

## **Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Studierende der Bachelorstudiengänge erwerben wissenschaftliche Grundlagen Sozialer Arbeit sowie Kenntnisse im Kontext der Praxis Sozialer Arbeit und qualifizieren sich für fachliche Tätigkeiten in allen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit. Die Masterstudiengänge erweitern und vertiefen wissenschaftliche Grundlagen Sozialer Arbeit und rücken diese in die Praxis Sozialer Arbeit ein. Sie qualifizieren insbesondere zur Übernahme leitender Tätigkeiten sowie für den weiteren akademischen Weg, z.B. die Promotion.

Die Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie legt besonderen Wert darauf, in ihren Studiengängen Räume für die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden zu schaffen. Gesichert wird dies durch eine dialogische Lernatmosphäre, vielfältige Angebote zur Reflexion der eigenen Person, enge Betreuungsangebote durch die Lehrenden und die Möglichkeit, sich innerhalb der Hochschule vielfältig zu engagieren.

An der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie in Hamburg kommt der dialogischen Lernatmosphäre ein besonderer Stellenwert zu, dabei bilden die Grundsätze dem von Dialog und Teilhabe geprägten Lehr- und Lernklima die Grundlage:

1. Weitgehend konkurrenzfreie Sozialbeziehungen: Individuelle Kompetenzen der Einzelnen werden miteinander in Beziehung gesetzt.
2. Aktive Lernformen: Sie befördern Eigentätigkeit und somit das Aneignen und Begreifen des Lernstoffs. Die verschiedenen Lernorte werden gemeinsam gestaltet.
3. Differenzierte Lernformen: Sie ermöglichen eine Studienpraxis, die an die individuellen Prägungen und Wissensstände der Studierenden anschlussfähig ist und ihnen individuelle Lerngeschwindigkeiten und Schwerpunktsetzungen ermöglicht.



4. Praxis-Theorie-Bezug: Die sich je nach Studiengang aus dem Praktikum, professioneller Praxis und/oder erstem Studium ergebenden Prägungen und Vorerfahrungen werden berücksichtigt und reflektiert. Insbesondere das Theorie-Praxis-Seminar (B.A. Soziale Arbeit) sowie die Forschungs- und Entwicklungswerkstätten (B.A. Soziale Arbeit berufsintegrierend, M.A. Soziale Arbeit, M.A. Soziale Arbeit berufsbegleitend) vertiefen auf forschende Weise den Praxis-Theorie-Zusammenhang.

5. Rückmeldung über den eigenen Lernerfolg: Formen der gemeinsamen Evaluation befördern die Lernprozesse.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht der Gutachter:innen werden adäquate Maßnahmen ergriffen um Studierenden die Persönlichkeitsentwicklung zu ermöglichen. Inhaltlich überzeugen die Studiengänge durch ihre grundlegenden Qualifikationsziele.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 B.A. „Soziale Arbeit & Diakonie“**

#### **Sachstand**

Der Bachelorstudiengang „**Soziale Arbeit & Diakonie**“ vermittelt Studierenden Grundlagenwissen zur Theorie und Geschichte Sozialer Arbeit und Diakonie. Studierende erwerben grundlegende analytische Kompetenzen in Bezug auf die lebensweltlichen, gesellschaftlichen, ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen und Kontexte der Profession. In kritischer Auseinandersetzung mit den berufsfeldspezifischen Spannungen und Ambivalenzen sowie einer ethisch-christlichen Fundierung helfenden Handelns erwerben Studierende durch das integrierte Praktikum die Befähigung, Situationen, die zum Handeln auffordern, im kollegialen Austausch falldeutend zu verstehen, mit den Adressat:innen Handlungsoptionen zu entwickeln und sie bei deren Umsetzung zu begleiten. In der Auseinandersetzung mit den organisationalen und sozialpolitischen Fragestellungen entwickeln Studierende eine eigenständige, begründete fachliche Position. Im Rahmen forschenden Lernens und Lehrens legt der Studiengang außerdem die Grundlagen für forschungsmethodische Kompetenzen, an die das Masterstudium anschließt.

Das Studium zielt auf die Entwicklung, Begleitung und Ausbildung folgender Schlüsselkompetenzen ab: Das Studium vermittelt die wissenschaftlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit. Zudem rückt es diese in die Perspektive sozialarbeiterischer Praxis und ermöglicht anwendungsorientiertes Lernen. Darüber hinaus verfügen Studierende am Ende ihres Studiums über sozialarbeiterische Methodenkompetenz des Fallverstehens sowie der fachlichen Intervention und der Evaluation. Sie können fachbezogene Positionen und Problemlösungen formulieren und

argumentativ vertreten, verfügen über Wissen zu gesellschaftlichen Phänomenen der Religion und haben eine Haltung der Feinfühligkeit und des Respekts gegenüber diesen Phänomenen entwickelt. Absolvent:innen sind als Sozialarbeiter:innen unter fachlichen, gesellschaftspolitischen und ethischen Gesichtspunkten urteilsfähig.

Das Studium qualifiziert für die fachliche Tätigkeit in allen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit, z.B. entsprechend der Leistungsbereiche des Sozialgesetzbuches (SGB). Dies gilt für die Arbeit mit Einzelnen und mit Gruppen sowie im Gemeinwesen, im institutionellen Zusammenhang von Behörden, freien Trägern, Sozialunternehmen, Kirchen und Verbänden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen erkundigen sich bei der Hochschule nach den sich in den Unterlagen leicht abweichenden Qualifikationszielen der beiden Bachelorstudiengänge bei gleichem Titel. Die Hochschule erläutert darauf hin deutlich, dass es sich bei den Abweichungen um minimale Unterschiede handelt und keine wesentlichen grundlegenden, die Studiengänge trennenden Qualifikationsziele, die eine schwerpunktspezifische Titeländerung begründen würde. Die Studierenden haben die Möglichkeit problemlos zwischen den Studiengängen zu wechseln. Die Unterschiede gründen in den historisch gewachsenen Curricula, die jeweils ein Vollzeitstudium bzw. ein berufsintegrierendes Studium ermöglichen. So ergeben sich daraus die fünf möglichen Vertiefungsrichtungen im berufsintegrierenden Bachelorstudiengang. Diese Vertiefungsrichtungen gründen unter anderem in den Erfahrungen der berufstätigen Studierenden bzw. um die Erfahrungen aus der Praxis bestmöglich ins Studium zu integrieren. Die Hochschule führt in diesem Zusammenhang weiter aus, dass bewusst darauf geachtet wurde die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Studium zu gewährleisten. Die Gutachter:innen können der Erläuterung gut folgen und nehmen diese zufriedenstellend zur Kenntnis.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Bachelor-Niveau ab.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02 B.A. „Soziale Arbeit & Diakonie (berufsintegrierend)“**

## Sachstand

Im Bachelorstudiengang „**Soziale Arbeit und Diakonie (berufsintegrierend)**“ eignen sich die Studierenden Grundlagenwissen zur Theorie und Geschichte Sozialer Arbeit und Diakonie an und erwerben grundlegende analytische Kompetenzen in Bezug auf die gesellschaftlichen, ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Profession. Gleichzeitig erweitern sie das Wissen und die Kompetenzen aus ihrer Berufspraxis. In kritischer Auseinandersetzung mit den berufsfeldspezifischen Spannungen und Ambivalenzen sowie einer ethischen Fundierung professionellen Handelns werden sie auf der Basis des durch die integrierte Berufspraxis zugrunde gelegten wechselseitigen Theorie-Praxis-Bezugs befähigt, Situationen, die zum Handeln auffordern, im kollegialen Austausch falldeutend zu verstehen, mit den Adressat:innen Handlungsoptionen zu entwickeln und sie bei deren Umsetzung zu begleiten. In der Auseinandersetzung mit den organisationalen und sozialpolitischen Fragestellungen entwickeln sie eine eigenständige, begründete fachliche Position. Das Studium vermittelt die wissenschaftlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit. Zudem rückt sie diese in die Perspektive sozialarbeiterischer Praxis ein und ermöglicht auf diese Weise anwendungsorientiertes Lernen.

Studierende verfügen über sozialarbeiterische Methodenkompetenz des Fallverstehens sowie der fachlichen Intervention und der Evaluation und können fachbezogene Positionen und Problemlösungen formulieren und argumentativ verteidigen. Weiterhin verfügen sie über Wissen zu gesellschaftlichen Phänomenen der Religion und haben eine Haltung der Feinfühligkeit und des Respekts gegenüber diesen Phänomenen entwickelt. Absolvent:innen sind als Sozialarbeiter:innen unter fachlichen, gesellschaftspolitischen und ethischen Gesichtspunkten urteilsfähig.

Das Studium qualifiziert für die fachliche Tätigkeit (insbesondere Beratung, Betreuung, Vermittlung, Anleitung, Assistenz) in allen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit, z.B. entsprechend der Leistungsbereiche des Sozialgesetzbuches (SGB). Dies gilt für die Arbeit mit Einzelnen und mit Gruppen sowie im Gemeinwesen, im institutionellen Zusammenhang von Behörden, freien Trägern, Sozialunternehmen, Kirchen und Verbänden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen erkundigen sich bei der Hochschule nach den sich in den Unterlagen leicht abweichenden Qualifikationszielen der Bachelorstudiengänge bei gleichem Titel. Die Hochschule erläutert darauf hin deutlich, dass es sich bei den Abweichungen um minimale Unterschiede handelt und keine wesentlichen grundlegenden, die Studiengänge trennenden Qualifikationsziele, die eine schwerpunktspezifische Titeländerung begründen würde. Die Studierenden haben die Möglichkeit problemlos zwischen den Studiengängen zu wechseln. Die Unterschiede gründen in den historisch gewachsenen Curricula, die jeweils ein Vollzeitstudium bzw. ein berufsintegrierendes Studium ermöglichen. Diese Vertiefungsrichtungen gründen unter anderem in den

Erfahrungen der berufstätigen Studierenden bzw. um die Erfahrungen aus der Praxis bestmöglich ins Studium zu integrieren. Die Hochschule führt in diesem Zusammenhang weiter aus, dass bewusst darauf geachtet wurde die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Studium zu gewährleisten. Die Gutachter:innen können der Erläuterung gut folgen und nehmen diese zufriedenstellend zur Kenntnis.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Bachelor-Niveau ab.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 03 M.A. „Soziale Arbeit“**

#### **Sachstand**

Im **Masterstudiengang „Soziale Arbeit“** werden grundlegende Aspekte sozialarbeiterischer Fachkompetenz erweitert und vertieft: die komplexe Analyse von bio-psycho-sozialen Bedarfslagen sowie professioneller Bearbeitungsformen unter Verknüpfung der operativen, organisationalen, sozialräumlichen und sozialpolitischen Ebene. Die Studierenden erwerben Qualifikationen hinsichtlich professionellen Handelns gegenüber unterschiedlichen Gruppen von Akteur:innen. Sie werden dazu befähigt, professionelles Handeln zu planen, zu entwickeln und deren Realisierung auf operativer und organisationaler Ebene zu steuern.

Absolvent:innen haben ein umfassendes und vertieftes Wissen der wissenschaftlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit und können vor diesem Hintergrund vorhandene fachliche Vorgehensweisen überprüfen und neue entwickeln; dazu wissen sie internationale Fachliteratur, Wissensbestände aus anderen Fachbereichen und den aktuellen Stand der Forschung für sich zu nutzen. Sie verfügen über hermeneutische und empirische Forschungskompetenz und sie sind befähigt, Lebensumstände und Lebensweisen der Adressat:innen Sozialer Arbeit multidimensional wahr zu nehmen und hieraus abgeleitet bedarfsgerechte Hilfeangebote begründet zu entwickeln. Darüber hinaus haben Absolvent:innen die Fähigkeit erworben, die Anforderung an Planung und Steuerung komplexer Prozesse eigenständig zu analysieren und hiermit verbundene Handlungsoptionen zu entwickeln. Das Studium befähigt die Absolvent:innen, zukünftig leitende

Tätigkeiten zu übernehmen. Dazu arbeiten die Studierenden im Studium an strategischen Fragen sowie an den Themenbereichen Planung, Leitung, Personal und Konzepterarbeitung. Ethische Fragestellungen sind integriert in die Auseinandersetzung mit künftigen Managementaufgaben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen erkundigen sich bei der Hochschule nach den sich in den Unterlagen leicht abweichenden Qualifikationszielen der Masterstudiengänge bei gleichem Titel. Die Hochschule erläutert darauf hin deutlich, dass es sich bei den Abweichungen um minimale Unterschiede handelt und keine wesentlichen grundlegenden, die Studiengänge trennenden Qualifikationsziele, die eine schwerpunktspezifische Titeländerung begründen würde. Die Unterschiede gründen in den historisch gewachsenen Curricula, die jeweils ein Vollzeitstudium bzw. ein berufsbegleitendes Studium ermöglichen. So weist der berufsbegleitende Masterstudiengang eine Vertiefungsmöglichkeit der Schwerpunkte Ethik und Management aus. Die Studierenden haben trotz der leichten Abweichung die Möglichkeit problemlos zwischen den Studiengängen zu wechseln. Die Hochschule führt in diesem Zusammenhang weiter aus, dass bewusst darauf geachtet wurde die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Studium zu gewährleisten. Die Gutachter:innen können der Erläuterung gut folgen und nehmen diese zufriedenstellend zur Kenntnis.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Master-Niveau ab.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 04 M.A. „Soziale Arbeit (berufsbegleitend)“**

#### **Sachstand**

Im berufsbegleitenden **Masterstudiengang „Soziale Arbeit (berufsbegleitend)“** werden grundlegende Aspekte sozialarbeiterischer Fachkompetenz erweitert und vertieft: die komplexe Analyse von bio-psycho-sozialen Bedarfslagen sowie professioneller Bearbeitungsformen unter Verknüpfung der operativen, organisationalen, sozialräumlichen und sozialpolitischen Ebene. Die Studierenden erwerben Qualifikationen hinsichtlich professionellen Handelns gegenüber

unterschiedlichen Gruppen von Akteur:innen. Sie werden dazu befähigt, professionelles Handeln zu planen, zu entwickeln und dessen Realisierung auf operativer und organisationaler Ebene zu steuern. In das Studium werden die Praxiserfahrungen der Studierenden integriert. Die Praxiserfahrung ergibt sich bei diesem Studiengang unter anderem aus den Zulassungsvoraussetzungen, die einem weiterbildenden Masterstudium zugrunde liegen und eine Berufstätigkeit von nicht unter einem Jahr voraussetzen. Die Studieninhalte knüpfen direkt an die berufspraktische Erfahrung an. In den einzelnen Modulen werden die beruflichen Situationen der Studierenden von den Lehrenden aufgegriffen und in die Lehrveranstaltungen integriert.

Absolvent:innen haben ein umfassendes und vertieftes Wissen der wissenschaftlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit und können vor diesem Hintergrund vorhandene fachliche Vorgehensweisen überprüfen und neue entwickeln; dazu wissen sie internationale Fachliteratur, Wissensbestände aus anderen Fachbereichen und den aktuellen Stand der Forschung für sich zu nutzen. Sie verfügen über hermeneutische und empirische Forschungskompetenz und sind befähigt, Lebensumstände und Lebensweisen der Adressat:innen Sozialer Arbeit multidimensional wahrzunehmen und hieraus abgeleitet bedarfsgerechte Hilfeangebote begründet zu entwickeln. Darüber hinaus haben Studierende die Fähigkeit erworben, die Anforderung an Planung und Steuerung komplexer Prozesse eigenständig zu analysieren und hiermit verbundene Handlungsoptionen zu entwickeln.

Das Studium befähigt zur Übernahme von leitenden Tätigkeiten. Dazu üben die Studierenden im Studium das Bearbeiten strategischer Fragen sowie Fragen in den Themenbereichen Planung, Leitung, Personal und Konzepterarbeitung. Ethische Fragestellungen sind integriert in die Auseinandersetzung mit künftigen Managementaufgaben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen erkundigen sich bei der Hochschule nach den sich in den Unterlagen leicht abweichenden Qualifikationszielen der Masterstudiengänge bei gleichem Titel. Die Hochschule erläutert darauf hin deutlich, dass es sich bei den Abweichungen um minimale Unterschiede handelt und keine wesentlichen grundlegenden, die Studiengänge trennenden Qualifikationsziele, die eine schwerpunktspezifische Titeländerung begründen würde. Die Unterschiede gründen in den historisch gewachsenen Curricula, die jeweils ein Vollzeitstudium bzw. ein berufsbegleitendes Studium ermöglichen. So weist der berufsbegleitende Masterstudiengang eine Vertiefungsmöglichkeit der Schwerpunkte Ethik und Management aus. Die Studierenden haben trotz der leichten Abweichung die Möglichkeit problemlos zwischen den Studiengängen zu wechseln.

Die Hochschule führt in diesem Zusammenhang weiter aus, dass bewusst darauf geachtet wurde die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Studium zu gewährleisten. Die Gutachter:innen können der Erläuterung gut folgen und nehmen diese zufriedenstellend zur Kenntnis.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Master-Niveau ab.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Das Curriculum der Bachelorstudiengänge orientiert sich am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SozArb) für alle Studiengänge der Sozialen Arbeit und darüber hinaus an vier übergreifenden Profilen:

Profil I „Religiöse Dimensionen Sozialer Arbeit und Diakonie“ thematisiert die gesellschaftliche Relevanz von Religion und ihre Bedeutung für die Soziale Arbeit.

Profil II „Gesellschaftliche Bedingungen Sozialer Arbeit und Diakonie“ kennzeichnet sich durch das Studium von Fragestellungen, Methoden und Sichtweisen aus unterschiedlichen sozialwissenschaftlichen Teildisziplinen.

In den Modulen die dem Profil III „Subjekt und Kooperation“ zugeordnet sind, lernen die Studierenden, in welchen biografischen, institutionellen und diskursiven Bezügen Sozialisationsprozesse verlaufen und welche Wahrnehmungsmuster und Praktiken Adressat:innen Sozialer Arbeit und Diakonie vor diesem Hintergrund ausbilden.

Module des Profils IV „Praxisfeld und Berufsbild Sozialer Arbeit und Diakonie“ tragen dazu bei, dass Studierenden Kompetenzen hinsichtlich Sozialer Arbeit in Bezug auf ihre historischen, theoretischen sowie ethischen Handlungsgrundlagen erwerben.

An der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie, Hamburg wird der Begriff Baustein synonym für Lehrveranstaltungen genutzt und nachfolgenden im Bericht ebenso verwendet.

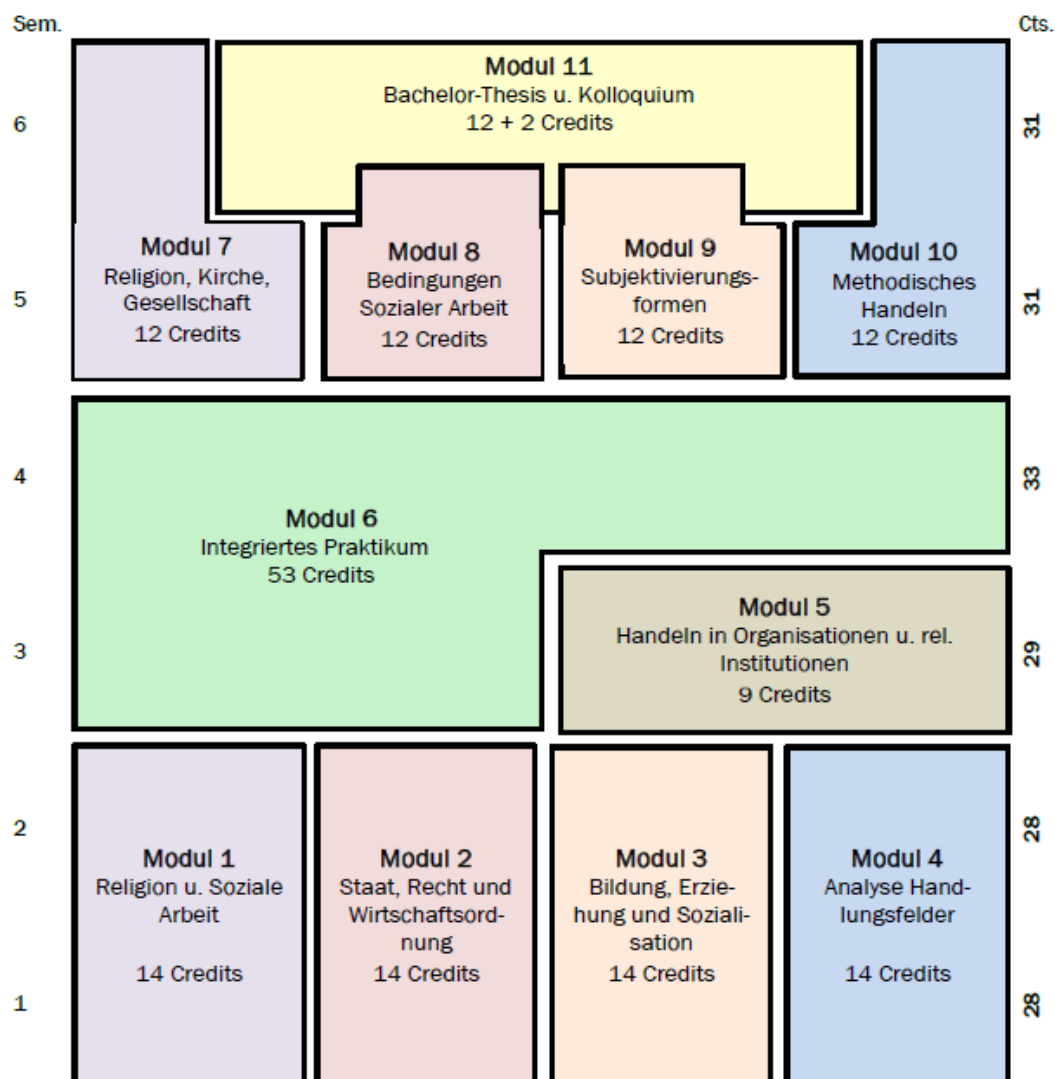
## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 B.A. „Soziale Arbeit & Diakonie“**

#### **Sachstand**

Inhalte des ersten Profils „Religiöse Dimensionen Sozialer Arbeit und Diakonie“ werden in den Modulen 1 „Religion und Soziale Arbeit“, 4 „Theoretische und empirische Analyse von Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit“, 5 „Handeln in Organisationen und in religiösen Institutionen“, 6 „Integriertes Praktikum“, 7 „Religion, Kirche, Gesellschaft“, 10 „Konzeptionelles Denken und methodisches Handeln in Organisationen Sozialer Arbeit & Diakonie“ und Modul 11 „Bachelorthesis und Kolloquium“ vermittelt. Die Profilverkmale des zweiten Profils „Gesellschaftliche Bedingungen Sozialer Arbeit und Diakonie“ werden in den Modulen 2 „Staat, Recht und Wirtschaftsordnung als Grundlage und Rahmenbedingung Sozialer Arbeit“ und 8 „Sozialpolitische, rechtliche, administrative und gesellschaftliche Bedingungen Sozialer Arbeit“ vermittelt. Die Inhalte des dritten Profils „Subjekt und Kooperation“ werden in den Modulen 3 „Bildung, Erziehung und Sozialisation in ihrer gesellschaftlichen und biografischen Rahmung“ und 9 „Subjektivierungsformen im Kontext von Organisation und Forschung“ vermittelt. Inhalte des vierten Profils „Praxisfeld und Berufsbild Sozialer Arbeit und Diakonie“ werden in den Modulen 4 „Theoretische und empirische Analyse von Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit“, 6 „Integriertes Praktikum“ und 10 „Konzeptionelles Denken und methodisches Handeln in Organisationen Sozialer Arbeit & Diakonie“ vermittelt. Im Studium absolvieren die Studierenden ein integriertes, durch erfahrene Fachkräfte angeleitetes 126-tägiges Praktikum in sozialräumlich organisierten Verbänden. Es wird hochschulseitig durch Seminare mit Werkstattcharakter begleitet. In der Vertiefungsphase wählen die Studierenden in den Modulen 7 und 10 Seminare zu ausgewählten Themenfeldern Sozialer Arbeit & Diakonie, die den Profilen I-IV zugeordnet sind. Wahlmöglichkeiten werden den Studierenden auf der Ebene der Lehrveranstaltungen eröffnet.





Insgesamt sind im Studiengang elf Module vorgesehen. Für die Module werden zwischen neun und 53 CP vergeben. Im ersten Studienjahr erwerben die Studierenden 56 CP. Im zweiten 62 CP und im dritten Studienjahr 62 CP. Die Hochschule hat eine Stellungnahme zur Verteilung der CP pro Studienjahr eingereicht, die die Überschreitung der 60 CP pro Studienjahr gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 und Begründungsteil der MRVO erläutert (siehe Begründung Abweichung von 30 ECTS-Punkten).

Alle Module bis auf das einsemestrige Modul 5 „Handeln in Organisationen und in religiösen Institutionen“ erstrecken sich über zwei Semester. Die Module der ersten beiden Semester umfassen Thematiken zu diakonischer Ethik, politischen u. rechtlichen Rahmenbedingungen, soziologischen und erziehungswissenschaftlichen Grundkonzepten sowie der Theorie und empirischen Analyse einschlägiger Handlungsfelder Sozialer Arbeit & Diakonie.

Das zweite und dritte Studienjahr ist in eine Praxis- und eine Vertiefungsphase unterteilt. Die Praxisphase umfasst zwei Module, die die praktisch-methodische Perspektive systematisch mit

einem theoriegeleiteten, analytischen Zugang verschränken, Modul 5 „Handeln in Organisationen der Sozialen Arbeit und in religiösen Institutionen“ und Modul 6 „Integriertes Praktikum“.

Die systematische Verbindung von Theorie und Praxis findet schwerpunktmäßig im Rahmen des integrierten, hochschulgeleiteten Praktikums statt. Regelungen, den Umfang und die Umsetzung des Praktikums betreffend, finden sich in § 7 Studienpraktische Leistungen der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs, § 22 der Rahmenprüfungs- und Studienordnung für alle Studiengänge sowie der Praktikumsrichtlinien der Hochschule.

Das Praktikum umfasst insgesamt 126 Tage und ist in drei Phasen gegliedert: Ein vierwöchiges Einführungspraktikum in Vollzeit, eine weiterführende, studienbegleitete Praxisphase an zwei Tagen wöchentlich während des dritten Semesters, die der Aneignung der Grundlagen und Verfahrensweisen des jeweiligen Praxisfeldes im Rahmen stadtteilbezogener Sozialarbeit dient und einem Hauptpraktikum im Umfang von 19 Wochen vor und während des vierten Semesters. Im Hauptpraktikum arbeiten die Studierenden zunehmend eigenverantwortlich, erproben und erweitern ihre Handlungsfähigkeit und reflektieren die Routinen des Alltags in der Praktikumsstelle (siehe Anlage Praktikumsrichtlinien). Die auf das dritte und vierte Semester verteilten Praxisphasen werden im Modulhandbuch durch drei Bausteine wie folgt abgebildet:

Baustein 1: Praxis unter Anleitung: Im Rahmen des jeweiligen stadtteilspezifischen Verbundes wählt jede:r Studierende:r eine Praktikumsstelle in einer dafür fachlich geeigneten sozialpädagogischen Einrichtung aus. Die Anleitung während des Praktikums erfolgt durch eine:n erfahrene:n Sozialarbeiter:in. Über die Durchführung des Praktikums wird ein Praktikumsvertrag zwischen dem Träger und dem:der Studierenden geschlossen. Form und Rhythmus der Anleitung werden in einem individuellen Ausbildungsplan festgehalten. Das Praktikum kann auch als Teil eines umfassenderen gemeinsamen Projektes unter Anleitung von Hochschullehrer:innen und Praktiker:innen absolviert werden.

Baustein 2: Seminar: Theorie-Praxis-Seminar: Die Inhalte des Seminars speisen sich aus zwei Quellen: Zum einen werden Fragestellungen aus der Praxis in das Seminar hineingetragen, zum anderen werden übergreifende fachliche und professionelle Fragestellungen an die Handlungsfelder herangetragen. Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die Reflexion und Vertiefung von Verstehens- und Interventionsmethoden sowie professionelle Praxisforschung.

Baustein 3: Seminar: Kasuistik: Im Mittelpunkt der Seminare stehen Fragen wie „Wie ist diese Situation, die mich zum Handeln auffordert, zu verstehen? Wie soll ich handeln? Was kann/will ich tun?“ Ergänzend zur kollegial geteilten Reflexion und Bearbeitung von Handlungsproblemen und „Fall-Fragen“ der Studierenden werden die Lehrenden

unterschiedliche Modelle von Fall-Verstehen vorstellen. Darüber hinaus sollen Bezüge der Fallarbeit zur Theoriebildung der Sozialen Arbeit entdeckt und hergestellt werden.

Die Vertiefungsphase umfasst die genannten Module 7 bis 10, die im Wahlpflichtmodus studiert werden: Die Studierenden wählen aus dem Angebot der Module 7 bis 10 von acht Seminaren vier aus. Die Gegenstände der inhaltlichen Vertiefung werden an den aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen und der daraus entstehenden Nachfrage aus der Praxis sowie der Studierenden ausgerichtet (z.B. Kinderrechte/Kinderschutz in Modul 9).

Die Bachelorthesis, inklusive vorbereitendem Seminar und begleitendem Kolloquium bilden das Modul 11 „Bachelorthesis und Kolloquium“ und den Abschluss des Studiums. Die Bachelorthesis wird im sechsten Semester erstellt

Die Veranstaltungsformate im Studiengang unterscheiden sich in Einführungs-Blockseminar, Vorlesung, Seminar, Studientage, begleitetes Selbstlernen und Bachelor-Kolloquium. Darunter ist zu verstehen: Einführungs-Blockseminar, Vorlesung, Seminar, (kleiner) Studientag, begleitetes Selbstlernen und das Bachelor-Kolloquium.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen fragen bei der Hochschule nach der Vereinbarkeit der im Curriculum enthaltenen zweisemestrigen Module und der Möglichkeit, international studieren zu können, sowie der damit zusammenhängenden Prüfungsregelungen. Insbesondere im Bachelorstudiengang in Vollzeit sehen die Gutachter:innen die Studierenden mit der Schwierigkeiten bzgl. der Wiederholbarkeit der Module konfrontiert. Die Hochschule kann diesen Anschein nachvollziehen, die Gutachter:innen aber davon überzeugen, dass aufgrund der Prüfungswiederholungen keine Schwierigkeiten entstehen (siehe dazu ebenfalls Kriterium § 12 Abs.1 Satz 4 Mobilität und § 12 Abs. 5 Studierbarkeit). Die Hochschule begründet die Struktur der Module durch die Bologna Reform und führt weiter aus, dass die in den Modulen enthaltenen Prüfungs- und Studienleistungen unabhängig voneinander wiederholt werden können. Die Gutachter:innen können der ausführlichen Erklärung der Hochschule gut folgen. Dennoch empfiehlt das Gutachter:innengremium der Hochschule über die Anpassung der Modulgröße nachzudenken und diese mit Blick auf die internationale Mobilität der Studierenden zu verkleinern.

Weiterhin erkundigen sich die Gutachter:innen nach dem Einbezug von religionssensiblen Anteilen sowie kultureller Bildung in Form von beispielsweise musischen und sportlichen Aspekten im Curriculum. Die Hochschule verweist in diesem Zusammenhang auf das Modul 5 „Handeln in Organisationen und in religiösen Institutionen“. Der dort enthaltene thematische Schwerpunkt Ethik, wird durch einen christlich geprägten Blick heraus verhandelt, aber nicht darauf beschränkt. Normativ geprägte Fragestellungen finden sich in Modul 6. Die Gutachter:innen begrüßen den Verweis der Hochschule auf die Modulinhalte. Sie empfehlen der Hochschule dennoch

perspektivisch über eine strukturelle Verankerung des Themenkomplexes von Kultureller Bildung in Form von beispielsweise musischen und sportlichen Aspekten im Curriculum nachzudenken und ethische Fragestellungen nicht nur im religiösen Kontext zu thematisieren.

Im Gespräch erfragen die Gutachter:innen die vorhandenen Austauschformate zwischen Hochschule und Praxispartner:innen. Die Hochschule veranschaulicht, dass im Vollzeitstudiengang ein enger Austausch zu den Einrichtungen, in denen die Studierenden die im Studium enthaltenen Praxisanteile ableisten, stattfindet. Nach Aussage der Hochschule findet während der Praxisphasen ein bis zwei Mal ein angeleiteter Austausch statt, so dass der Austausch zwischen den Praxisanleitenden und der Hochschule gewährleistet ist. Die Hochschule führt weiter aus, dass im Zuge des pandemiebedingten Digitalisierungsschubs, Praktiker:innen der Einladung als Referent:innen in das Theorie-Praxis-Semester gefolgt sind und diese gewachsenen Strukturen auch weiterhin übernommen werden. Die Gutachter:innen können den Erläuterungen der Hochschule folgen und begrüßen den vorhandenen Austausch.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gremium der Gutachter:innen kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte über die Anpassung der Modulgröße nachdenken und diese mit Blick auf die internationale Mobilität der Studierenden gegebenenfalls verkleinern.
- Die Hochschule sollte perspektivisch über eine strukturelle Verankerung des Themenkomplexes von Kultureller Bildung in Form von beispielsweise musischen und sportlichen Aspekten im Curriculum nachdenken und ethische Fragestellungen nicht nur im religiösen Kontext zu thematisieren.

## **Studiengang 02 B.A.: „Soziale Arbeit & Diakonie (berufsintegrierend)“**

### **Sachstand**

Der Studiengang „**Soziale Arbeit & Diakonie (berufsintegrierend)**“ setzt sich wie bereits beschrieben aus drei Studienphasen – einem Grundstudium, einem Vertiefungsstudium sowie der Bachelorthesis – zusammen: Im Vertiefungsstudium werden fünf Vertiefungsrichtungen „Kindheit, Jugend und Familie“, „Flucht und Migration“, „Behinderung und Teilhabe“,

„Sozialraumorientierung“ und „Religionssensible Soziale Arbeit“ angeboten, von denen zwei Vertiefungen gewählt werden müssen.

Grundlegend werden 21 Module studiert. Je nach Vorqualifikation können Bewerber:innen 30 CP angerechnet werden. Studierende, denen 30 CP angerechnet wurden, studieren 17 Module, indem sie eine statt zwei der fünf Vertiefungsrichtungen wählen. Die Voraussetzungen zur Anrechnung sind in § 2 der Prüfungs- und Studienordnung des berufsintegrierenden Bachelorstudiengangs sowie der Zulassungsordnung geregelt.

Sem.				CP
8	Modul VT-2_3 7,5 Credits	Bachelor-Thesis 12 Credits	Modul VT-2_4 7,5 Credits	15 (27)
7	Modul VT-2_1 7,5 Credits		Modul VT-2_2 7,5 Credits	15 (27)
6			Modul VT-1_4 7,5 Credits	16,5 (28,5)
5	Modul 8 8 Credits	Modul 12 8 Credits	Modul 2 12 Credits	24,5
4	Modul 4 8 Credits	Modul 11 10 Credits	Modul VT-1_2 7,5 Credits	22,5
3	Modul 3 12 Credits		Modul 6 8 Credits	24,5
2		Modul 10 10 Credits	Modul 7 8 Credits	25
1	Modul 1 12 Credits		Modul 9 6 Credits	25
			Modul 5 6 Credits	

Das Curriculum sieht die Vermittlung von Grundlagenkenntnissen der Sozialen Arbeit in den Modulen 1 „Geschichte und Gegenwart Sozialer Arbeit & Diakonie“ und 2 „Ethik und Differenzsensibilität“ vor. Angeschlossen daran werden Handlungskonzepte und Methoden in den Modulen 3 „Konzepte und Methoden Sozialer Arbeit & Diakonie“ und 4 „Multiperspektivische Fallarbeit“ vermittelt. Die Module 5 „Sozialrecht I“, 6 „Sozialrecht II“, 7 „Sozialpolitische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen“, 8 „Organisationale Rahmenbedingungen“ und 9 „Individuum, Sozialisation & Gesellschaft“ fokussieren die gesellschaftlichen und institutionellen Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit. Die in das Curriculum eingearbeitete Praxisforschung wird in den Modulen 10 „Einführung ins Studium und in Forschungsmethoden Sozialer Arbeit“, 11 „Forschungswerkstatt, Teil 1“ und 12 „Forschungswerkstatt, Teil 2“ umgesetzt. Es folgen die Module der fünf Vertiefungsmöglichkeiten. Diese gliedern sich in jeweils vier Module je Schwerpunkt. Studierende die den Schwerpunkt „Kindheit, Jugend und Familie“ wählen, studieren folgende Module:

- VT-KJF-1 "Genese, Wandel und Gegenwartsverortung von Kindheit, Jugend & Familie“,
- VT-KJF-2 „Sozialstaatliche Hilfen für Familien, Kinder & Jugendliche“,
- VT-KJF-3 „Aufgaben und Funktionen Sozialer Arbeit im Feld von Kindheit, Jugend & Familie“ und
- VT-KJF-4 „Vertiefung aktueller fachtheoretischer und sozial- und familienpolitischer Diskurse“.

Die Vertiefungsrichtung „Migration und Flucht“ beinhaltet die Module:

- VT-MF-1 „Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft: sozialwissenschaftliche Grundlagen“,
- VT-MF-2 „Rechtliche und sozialstaatliche Rahmenbedingungen der Handlungsfelder Migration und Flucht“,
- VT-MF-3 „Professionelles Handeln im Kontext von Migration und Flucht“ und
- VT-MF-4 „Vertiefung aktueller fachlicher Diskurse zu Migration und Flucht“.

Studierende die den Schwerpunkt „Sozialraumorientierung“ wählen, studieren die Module:

- VT-S-1 „Theoretische und konzeptionelle Bezüge Sozialer Arbeit im Sozialraum“,
- VT-S-2 „Sozialräumliches Planen und Entwickeln“,
- VT-S-3 „Gestaltung von Partizipation, Selbstorganisation und aktiver Teilhabe“ und
- VT-S-4 „Netzwerkarbeit und Netzwerkmanagement“.

Die fünfte Vertiefungsrichtung „Religionssensible Soziale Arbeit“ sieht die Module:

- VT-R-1 „Religionsbegriff“,
- VT-R-2 „Religion und Gesellschaft“,
- VT-R-3 „Theorien und Konzepte religionssensibler Sozialer Arbeit“ sowie
- VT-R-4 „Handlungskonzepte und Methoden“ vor.

Abschließend folgt die Bearbeitung der Bachelorthesis im Modul „Bachelorthesis“.

Die Hochschule gibt an, dass es sich bei der Verbindung von Theorie und Praxis um ein konstitutives Element für das Studiengangskonzept handelt. Die Studierenden arbeiten parallel zum Studium mindestens mit der Hälfte der wöchentlichen, regelmäßigen Arbeitszeit in einer Praxisstelle eines sozialpädagogischen Handlungsfeldes. Die Herstellung der Theorie-Praxis-Bezüge erfolgt dabei auf zweierlei Weise: Es wird in allen Modulen das Praxis- und Erfahrungswissen als Anknüpfungspunkt für die Erweiterung der eigenen professionellen Handlungskompetenz genutzt. Gleichzeitig werden die im Studium erarbeiteten theoretischen Erkenntnisse, in der eigenen Berufspraxis kontinuierlich kritisch erprobt und wissenschaftlich angeleitet reflektiert. Im Zentrum der Verbindung von Theorie und Praxis steht dabei insbesondere das Studienprofil IV mit dem Schwerpunkt der Praxisforschungen (Modul 10, Modul 11, Modul 12). In Forschungswerkstätten erarbeiten die Studierenden in Praxisstudien nach den Prinzipien des forschenden Lernens eigene Forschungsprojekte, in denen sie mittels der empirischen Sozialforschung die klassischen Etappen eines Forschungsprozesses durchlaufen.

Zwischen der Hochschule und der Praxisstelle der Studierenden gibt es keine vertragliche Verbindung. Die Studierenden legen mit Aufnahme des Studiums dar, dass sie mindestens eine 50 % Stelle im Berufsfeld der Sozialen Arbeit innehaben und auch über die Dauer des Studiums haben werden (siehe § 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung). Studierende sichern darüber hinaus in dem Studienvertrag, den sie mit der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie abschließen, zu, dass sie über eine wie oben genannt qualifizierte Praxisstelle verfügen.

Folgende Veranstaltungsformate werden im Bachelorstudiengang angeboten: Vorlesung, Seminar, Forschungs- und Entwicklungswerkstatt, Workshoparbeit und Hospitationen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen erfragen bei der Hochschule nach der Vereinbarkeit der im Curriculum enthaltenen zweisemestrigen Module und der Möglichkeit, international studieren zu können, sowie der damit zusammenhängenden Prüfungsregelungen. Die Hochschule veranschaulicht den Gutachter:innen, dass aufgrund der Prüfungswiederholungen keine Schwierigkeiten durch die zweisemestrigen Module entstehen (siehe dazu ebenfalls Kriterium § 12 Abs.1 Satz 4 Mobilität und § 12 Abs. 5 Studierbarkeit). Die Hochschule begründet die Struktur der Module durch die Bologna Reform und führt weiter aus, dass die in den Modulen enthaltenen Prüfungs- und Studienleistungen unabhängig voneinander wiederholt werden können. Die Gutachter:innen können der ausführlichen Erklärung der Hochschule gut folgen. Dennoch empfiehlt das Gutachter:innengremium der Hochschule über die Anpassung der Modulgröße nachzudenken und diese mit Blick auf die internationale Mobilität der Studierenden zu verkleinern.

Weiterhin erkundigen sich die Gutachter:innen nach dem Einbezug von religionssensiblen Anteilen sowie kultureller Bildung in Form von beispielsweise musischen und sportlichen Aspekten im Curriculum. Die Hochschule verweist in diesem Zusammenhang auf den im Curriculum enthaltenen thematischen Schwerpunkt Ethik, der durch einen christlich geprägten Blick heraus verhandelt wird, aber nicht darauf beschränkt ist. Weiter führt die Hochschule aus, dass kulturwissenschaftliche Aspekte durch die im Curriculum enthaltenen Disability Studies eingebracht werden. Darüber hinaus begründet die Hochschule den Themenschwerpunkt der Kinder und Jugendarbeit durch den traditionell an der Hochschule verankerten Schwerpunkt der Jugendhilfe. Die Gutachter:innen begrüßen die Hinweise. Sie empfehlen der Hochschule dennoch perspektivisch über eine strukturelle Verankerung des Themenkomplexes von Kultureller Bildung in Form von beispielsweise musischen und sportlichen Aspekten im Curriculum nachzudenken und ethische Fragestellungen nicht nur im religiösen Kontext zu thematisieren.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach dem Theorie-Praxis-Transfer des berufsintegrierenden Bachelorstudiengangs. Die Hochschule gibt an, dass insbesondere in diesem Bachelorstudiengang der Theorie-Praxis-Transfer einen integralen Bestandteil darstellt. Die Praxiserfahrung der Studierenden wird in jedem Modul miteinbezogen. Fragestellungen und Probleme werden aktiv mit aufgegriffen. Die Theorie kann wiederum von Studierenden in der Praxis angewendet werden. Die Berufstätigkeit der Studierenden wird in jedem Modul inhaltlich mit einbezogen. Die Gutachter:innen nehmen den Theorie-Praxis-Transfer positiv zur Kenntnis.

Im Gespräch erfragen die Gutachter:innen nach den vorhandenen Austauschformaten zwischen Hochschule und Praxispartner:innen. Im berufsintegrierenden Bachelorstudiengang gibt es keine direkten Austausch zu den Praxisanleiter:innen. Die Gutachter:innen weisen die Hochschule darauf hin, dass eine Verstärkung und strukturelle Weiterentwicklung der Austauschformate mit den Praxispartner:innen wünschenswert sei.

Daran angeschlossen thematisieren die Gutachter:innen mit der Hochschule die Voraussetzungen, die die Praxisstellen der berufsintegrierenden Studierenden erfüllen müssen. Die Hochschule erklärt darauf hin, dass es sich um drei Studierendengruppen handelt, die in den Studiengang starten. Zunächst Studierende, die bereits über eine Berufsausbildung verfügen, die thematisch fachfremd ist, aber über mindestens zwei Jahre Berufspraxis in einem Feld der Sozialen Arbeit verfügen. Die zweite Gruppe weist eine Ausbildung in einem Bereich der Sozialen Arbeit vor und die dritte Gruppe in einem fachverwandten Bereich. Dass Studierende während ihres Studiums die Praxisstelle wechseln, kommt der Hochschule zufolge nicht selten vor. Die Regelungen der Hochschule sehen hierbei eine Kulanfrist von zwei Monaten vor, um eine neue Praxiseinrichtungen zu finden oder eine Beurlaubung von bis zu einem Jahr in Anspruch zu nehmen. Insbesondere Studierende, die das Studium aufgrund von Familienplanung unterbrechen,



nehmen die Beurlaubungsregelung in Anspruch. Die Gutachter:innen nehmen die Kulanzregelungen der Hochschule für berufsintegrierende Studierenden anerkennend zur Kenntnis.

Im weiteren Gespräch beantwortet die Hochschule die Nachfrage der Gutachter:innen inwieweit der Wissenstransfer über das Studium der Studierenden bei den Arbeitgeber:innen sichergestellt ist. Die Hochschule erläutert, dass sie den Studierenden eine transparente Kommunikation ihres berufsintegrierenden Studiums empfiehlt, hierfür aber keine strikten Regelungen getroffen werden. Erfahrungsgemäß berichten Hochschule wie auch Studierende, dass die transparente Kommunikation von Vorteil sein kann und Arbeitgeber:innen das Studium teilweise finanziell und organisatorisch unterstützen. Die Gutachter:innen sehen eine transparente Kommunikation von Vorteil und empfehlen der Hochschule den Kontakt zu Arbeitgeber:innen strategisch mitaufzunehmen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gremium der Gutachter:innen kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte über die Anpassung der Modulgröße nachdenken und diese mit Blick auf die internationale Mobilität der Studierenden gegebenenfalls verkleinern.
- Die Hochschule sollte perspektivisch über eine strukturelle Verankerung des Themenkomplexes von Kultureller Bildung in Form von beispielsweise musischen und sportlichen Aspekten im Curriculum nachdenken und ethische Fragestellungen nicht nur im religiösen Kontext zu thematisieren.
- Die Hochschule sollte eine Verstetigung und strukturelle Weiterentwicklung der Austauschformate mit den Praxispartner:innen mit aufnehmen.
- Die Hochschule sollte den Kontakt zu Arbeitgeber:innen strategisch in das Studiengangskonzept aufnehmen.

## **Studiengang 03 M.A. „Soziale Arbeit“**

### **Sachstand**

Der Studiengang setzt sich aus drei Studiensegmenten zusammen. Der „Allgemeine Studienteil“ umfasst die Module 1 „Vertiefung der Grundlagen professionellen Handelns in der Sozialen

Arbeit“, 2 „Soziale Arbeit planen und entwickeln“, 4 „Teilhabe und Ausschluss in intersektionaler Perspektive“ und 5 „Soziale Arbeit leiten und steuern“. Das zweite Studiensegment widmet sich der „Forschungs- und Entwicklungswerkstatt“ in den Modulen 3 „Forschungs- und Entwicklungswerkstatt I“ und 6 „Forschungs- und Entwicklungswerkstatt II“. Abschließend bildet die Masterthesis in Modul 7 „Masterthesis“ das dritte Studiensegment.

Insgesamt umfasst das Studium sieben Module, die bis auf Modul 6 alle zweisemestrig gestaltet sind. Die Module strukturieren sich in kleinere „Bausteine“, die die Inhalte der Module verteilen (siehe Modulhandbuch).

Semester				ECTS
4	<b>Modul 4</b> Teilhabe und Ausschluss in intersektionaler Perspektive (14 Credits)	<b>Modul 5</b> Soziale Arbeit leiten und steuern (14 Credits)	<b>Modul 7</b> Masterthesis (23 Credits)	<b>31</b> 3,5 (Mod. 4) 4,5 (Mod. 5) 23 (Mod. 7)
3			<b>Modul 6</b> Forschungs- und Entwicklungswerkstatt, Teil 2 (6 Credits)	<b>Modul 7</b> Masterthesis (5 Credits)
2	<b>Modul 1</b> Vertiefung der Grundlagen professionellen Handelns in der Sozialen Arbeit (20 Credits)	<b>Modul 2</b> Soziale Arbeit planen und entwickeln (20 Credits)	<b>Modul 3</b> Forschungs- und Entwicklungswerkstatt, Teil 1 (18 Credits)	<b>29</b> 10 (Mod. 1) 10 (Mod. 2) 9 (Mod. 3)
1				<b>29</b> 10 (Mod. 1) 10 (Mod. 2) 9 (Mod. 3)

Modul 1 „Vertiefung der Grundlagen professionellen Handelns in der Sozialen Arbeit“ beinhaltet acht Bausteine. Studierende reflektieren in diesem Modul unter anderem im Rahmen einer Einführungswoche die Rahmenbedingungen, Erwartungen und Herausforderungen, die sich mit diesem Studium verbinden. In Modul 2 „Soziale Arbeit planen und entwickeln“ werden sechs Bausteine studiert. Inhaltlich werden insbesondere rechtliche Grundlagen in Planungsprozessen

sowie Planungsprozesse und der Umgang mit Kontingenz behandelt. Das Modul 3 „Forschungs- und Entwicklungswerkstatt I“ sieht zwei Bausteine vor die wie folgt aufgebaut sind: 1. Durchführung eines Forschungsprojektes: „Entwicklung und Planung des Forschungsprogramms“ und 2. Durchführung eines Forschungsprojektes: „Datenerhebung“. Modul 6 „Forschungs- und Entwicklungswerkstatt II“ schließt mit dem Baustein „Auswertung der Daten und Ergebnispräsentation“ an. Modul 4 „Teilhabe und Ausschluss in intersektionaler Perspektive“ befasst sich in den vorgesehenen sieben Bausteinen mit kritischen Theorien in ihrer Bedeutung für die Soziale Arbeit. Im 5. Modul „Soziale Arbeit leiten und steuern“ werden in den fünf Bausteinen Themen des Personalmanagements sowie Coachings in der Sozialen Arbeit behandelt. Modul 7 „Masterthesis“ setzt sich aus einem begleitenden Kolloquium im Umfang von fünf CP und der Erarbeitung der Masterthesis im Umfang von 23 CP zusammen.

Die Veranstaltungsformate im Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ unterscheiden sich in Seminare, Forschungs- und Entwicklungswerkstatt (FEW) sowie Hospitation: Seminar, Forschungs- und Entwicklungswerkstatt und Hospitationen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen erfragen bei der Hochschule nach der Vereinbarkeit der im Curriculum enthaltenen zweisemestrigen Module und der Möglichkeit, international studieren zu können, sowie der damit zusammenhängenden Prüfungsregelungen. Die Hochschule veranschaulicht den Gutachter:innen, dass aufgrund der Prüfungswiederholungen keine Schwierigkeiten durch die zweisemestrigen Module entstehen. Die Hochschule begründet die Struktur der Module durch die Bologna Reform und führt weiter aus, dass die in den Modulen enthaltenen Prüfungs- und Studienleistungen unabhängig voneinander wiederholt werden können. Die Gutachter:innen können der ausführlichen Erklärung der Hochschule gut folgen. Dennoch empfiehlt das Gutachter:innengremium der Hochschule über die Anpassung der Modulgröße nachzudenken und diese mit Blick auf die internationale Mobilität der Studierenden zu verkleinern.

Im Gespräch thematisieren die Gutachter:innen die Forschungsanteile des Masterstudiengangs. Die im Curriculum enthaltene Forschungswerkstatt umfasst drei der vier vorgesehenen Semester in Regelstudienzeit und hat damit einen hohen Anteil. Die Hochschule veranschaulicht den inhaltlichen Ablauf der Forschungswerkstatt. Ein Oberthema wird von den Lehrenden vorbereitet und dann durch die Studierenden übernommen. Im ersten Semester findet zunächst die theoretische Auseinandersetzung mit dem Untersuchungsgegenstand statt, bevor im zweiten Semester die Datenerhebung beginnt. Das dritte Semester widmet sich dann der Datenauswertung. Anhand der Forschungswerkstatt betont die Hochschule die Praxisnähe des Studiengangs. Die Gutachter:innen erachten die Struktur der Forschungswerkstatt als sinnvoll und können die Praxisnähe gut nachvollziehen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gremium der Gutachter:innen kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte über die Anpassung der Modulgröße nachdenken und diese mit Blick auf die internationale Mobilität der Studierenden gegebenenfalls verkleinern.

### **Studiengang 04 M.A. „Soziale Arbeit (berufsbegleitend)“**

#### **Sachstand**

Das Curriculum des weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengangs setzt sich aus vier Studiensegmenten zusammen. Einem Allgemeinen Studienteil, der sich thematisch den theoretischen und konzeptionellen Grundlagen der Sozialen Arbeit in den vier Modulen A-1 „Wissenschaft der Sozialen Arbeit“, A-2 „Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit“, A-3 „Sozialpolitische Debatten und ökonomische Entwicklungen in der Sozialen Arbeit“ und A-4 „Intersektionalität“ widmet. Das zweite Studiensegment beinhaltet die zwei Module der Forschungs- und Entwicklungswerkstatt FEW-1 und FEW-2. Es folgt das dritte Segment in Form des Schwerpunktstudiums „Ethik und Management“ mit den vier Modulen SP-1 „Die soziale Organisation in einer sich wandelnden Welt“, SP-2 „Betriebswirtschaftliche Steuerungsprozesse und Finanzierung sozialer Organisationen“, SP-3 „Personalführung im Spannungsfeld von Ethik und Effizienz“ und SP-4 „Die soziale Organisation im Stakeholdergeflecht“. Das vierte Segment beinhaltet das Modul „Masterthesis“.

Semes- ter				ECTS
5	<b>Modul MA</b> Masterthesis (24 Credits)			24
4	<b>Modul A-4</b> Intersektionalität (5 Credits)	<b>Modul FEW-2</b> Forschungs- und Ent- wicklungswerkstatt, Teil 2 (7 Credits)	<b>Modul SP-4</b> Die soziale Organisa- tion im Stakeholder- geflecht (7,5 Credits)	16
3	<b>Modul A-3</b> Sozialpolitische De- batten und ökonomi- sche Entwicklungen in der Sozialen Arbeit (6 Credits)		<b>Modul SP-3</b> Personalführung im Spannungsfeld von Ethik und Effizienz (7,5 Credits)	17
2	<b>Modul A-2</b> Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit (5 Credits)	<b>Modul FEW-1</b> Forschungs- und Ent- wicklungswerkstatt, Teil 1 (7 Credits)	<b>Modul SP-2</b> Betriebswirtschaftli- che Steuerungspro- zesse und Finanzie- rung sozialer Organi- sationen (7,5 Credits)	16
1	<b>Modul A-1</b> Wissenschaft der So- zialen Arbeit (6 Credits)		<b>Modul SP-1</b> Die soziale Organisa- tion in einer sich wan- delnden Umwelt (7,5 Credits)	17
				90

Der berufsbegleitende Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ umfasst insgesamt elf Module. Sie werden in der Regel einmal im Jahr – entweder im Wintersemester oder im Sommersemester – angeboten. Modul A-1 „Wissenschaft der Sozialen Arbeit“ besteht aus zwei Bausteinen. Studierende vertiefen und erweitern ihr vorhandenes Wissen bezogen auf die theoretischen Grundlagen und aktuellen Diskurse der Wissenschaft Soziale Arbeit. Modul A-2 Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit gestaltet sich auf der Grundlage von zwei Bausteinen, die sich thematisch der Auseinandersetzung mit den Menschenrechten sowie den verschiedenen Gerechtigkeitstheorien und ihren jeweiligen Implikationen für die Soziale Arbeit widmen. Modul A-3 „Sozialpolitische Debatten und ökonomische Entwicklungen in der Sozialen Arbeit“ fußt ebenfalls auf zwei Bausteinen und enthält die Vermittlung von sozialpolitisches und ökonomisches Wissen sowie die damit

einhergehende Analyse- und Reflexionskompetenzen der Studierenden. Modul A-4 „Intersektionalität“ baut gleichermaßen auf zwei Bausteinen auf, die sich Anwendungspotenzialen im Kontext von Forschung und Praxis der Sozialen Arbeit zuwenden. Die Module der Forschungs- und Entwicklungswerkstatt, sowohl Teil 1 „FEW-1“ als auch Teil 2 „FEW-2“, bauen aufeinander auf und beinhalten die Bausteine „Erkenntnistheorie und Methoden empirischer Sozialforschung“, gefolgt von „Entwicklung eines Forschungsprojektes: Forschungsfrage und Forschungsdesign“, der „Durchführung und Auswertung eines Forschungsprojektes“ und schließlich der „Präsentation und Diskussion eigener Forschungsergebnisse“. Das Schwerpunktstudium setzt sich strukturgleich dem Allgemeinen Teil des Studiums aus vier Modulen zusammen. Modul SP-1 „Die soziale Organisation in einer sich wandelnden Umwelt“, Modul SP-2 „Betriebswirtschaftliche Steuerungsprozesse und Finanzierung sozialer Organisationen“, Module SP-3 „Personalführung im Spannungsfeld von Ethik und Effizienz“ und Module SP-4 „Die soziale Organisation im Stakeholdergeflecht“. Alle Module bestehen mit Ausnahme des Moduls SP-3 aus zwei Bausteinen, Modul SP-3 umfasst vier. Abschließend erfolgt die Er- und Bearbeitung der Masterthesis im Umfang von 23,2 CP und einem begleitenden Kolloquium im Umfang von 0,8 CP.

Die im Studiengang zum Einsatz kommenden Lehr-/Lernformen sind: Seminar, Forschungs- und Entwicklungswerkstatt und Master-Kolloquium.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen erfragen bei der Hochschule nach der Vereinbarkeit der im Curriculum enthaltenen zweisemestrigen Module und der Möglichkeit, international studieren zu können, sowie der damit zusammenhängenden Prüfungsregelungen. Die Hochschule begründet die Struktur der Module durch die Bologna Reform und veranschaulicht den Gutachter:innen, dass aufgrund der Prüfungswiederholungen keine Schwierigkeiten durch die zweisemestrigen Module entstehen. Die Gutachter:innen können der ausführlichen Erklärung der Hochschule gut folgen. Dennoch empfiehlt das Gutachter:innengremium der Hochschule über die Anpassung der Modulgröße nachzudenken und diese mit Blick auf die internationale Mobilität der Studierenden zu verkleinern.

Im Gespräch thematisieren die Gutachter:innen die Forschungsthemen des Masterstudiengangs. Die Hochschule gibt an, dass beispielsweise Experteninterviews zu Digitalisierungsmöglichkeiten in Kitas durchgeführt und ein Analyseinstrument zur Personalentwicklung am Rauhen Haus analysiert wurde. Beim nächsten Fachtag werden die Ergebnisse vorgestellt und so die Forschungsergebnisse der Hochschule rückgespiegelt. Die Gutachter:innen begrüßen die praxisnahen Forschungsthemen des berufsbegleitenden Masterstudiengangs.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und

im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gremium der Gutachter:innen kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte über die Anpassung der Modulgröße nachdenken und diese mit Blick auf Internationalisierungsaspekte gegebenenfalls verkleinern.

### **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Für die Vor- und Nachbereitung, Betreuung und Durchführung eines Auslandsaufenthaltes verfügt die Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie, Hamburg über fest etablierte Strukturen. So hat die Hochschule im Rahmen des ERASMUS+ Programms Hochschulkooperationen mit der FH Campus Wien sowie der Pädagogischen Universität Krakau. Die Hochschule hat erfolgreich die Charter for Higher Education 2021-2027 beantragt, die die Teilnahme an der neuen Erasmus+ Generation ermöglicht. Des Weiteren unterhält die Hochschule eine Hochschulkooperation mit der Fachhochschule Nordwestschweiz als Teil des Swiss-European-Mobility Programme. Auf Grundlage dieser Kooperationen (siehe Anlage Hochschul-Kooperationsverträge) können Studierende der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie ein Auslandssemester absolvieren. Internationalisierung ist als strategischer Schwerpunkt in der Stelle des Prorektorates verankert. Durch die:den Prorektor:in, die:der zugleich Mitglied der hauptamtlichen Lehrenden ist, findet die fachliche Betreuung und Beratung bezüglich der Kurswahl und Anerkennungsmöglichkeit der im Ausland erbrachten Kurse im Sinne der Lissabon-Konvention statt. Eine Beratung und Betreuung der Studierenden hinsichtlich der Bewerbungsmodalitäten sowie der Förder- und Rahmenbedingungen übernimmt die:der Mitarbeiter:in in der Stabsstelle Hochschulentwicklung und Kommunikation. Darüber hinaus informiert die Hochschule auf der Website über das Mobilitätsangebot. Zu Beginn und Ende des Semesters werden für alle Studierenden Informationsveranstaltungen zur Planung eines Auslandsaufenthaltes angeboten.

Durch das an der Evangelischen Hochschule angesiedelte Zentrum für Disability Studies (ZeDiS plus) wird es den Studierenden ermöglicht, an den hochschulübergreifenden Lehrveranstaltungen und Vorlesungsreihen des Zentrums teilzunehmen und mit Studierenden anderer Hochschulen die kritische Perspektive der Disability Studies auf Behindertenhilfe und Soziale Arbeit kennen zu lernen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden ermöglichen können. Siehe erklärend dazu Kriterium § 12 Abs.1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO Curriculum.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 B.A. „Soziale Arbeit & Diakonie“**

#### **Sachstand**

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von ein bis zwei Semester abgeschlossen werden. Die Hochschule verweist in diesem Zusammenhang auf das fünfte Semester des Bachelorstudiengangs „**Soziale Arbeit & Diakonie**“. Das sich der Hochschule zufolge zur Umsetzung eines Auslandsemesters eignet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschulleitung gibt auf Rückfrage der Gutachter:innen an, dass die Internationalisierung aufgrund der Hochschulgröße noch nicht gänzlich ausgebaut ist. Die Hochschulleitung ist sich einig, perspektivisch an einem strategischen Ausbau der Internationalisierung zu arbeiten und beispielsweise das englische Lehrangebot zu erweitern. Die Gutachter:innen begrüßen die offene Haltung der Hochschule und halten den Ausbau englischer Lehrangebote und den Ausbau der Internationalisierung für wünschenswert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte perspektivisch über den Ausbau englischer Lehrangebote und im Zuge dessen den Ausbau der Internationalisierung nachdenken.

### **Studiengang 02 B.A. „Soziale Arbeit & Diakonie (berufsintegrierend)“**

#### **Sachstand**

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von ein bis zwei Semester abgeschlossen werden. Trotz des besonderen Profilanpruchs eines berufsintegrierenden Studiums ist es den Studierenden aufgrund des modularen Aufbaus des Curriculums möglich, einen Teil des Studiums im Ausland zu absolvieren, soweit eine gleichzeitige Freistellung der Studierenden durch die:den Arbeitgeber:in ermöglicht wird.



### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschulleitung gibt auf Rückfrage der Gutachter:innen an, dass die Internationalisierung aufgrund der Hochschulgröße noch nicht gänzlich ausgebaut ist. Die Hochschulleitung ist sich einig, perspektivisch an einem strategischen Ausbau der Internationalisierung zu arbeiten und beispielsweise das englische Lehrangebot zu erweitern. Die Gutachter:innen begrüßen die offene Haltung der Hochschule und halten den Ausbau englischer Lehrangebote und den Ausbau der Internationalisierung für wünschenswert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte perspektivisch über den Ausbau englischer Lehrangebote und im Zuge dessen den Ausbau der Internationalisierung nachdenken.

## **Studiengang 03 M.A. „Soziale Arbeit“**

### **Sachstand**

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von ein bis zwei Semester abgeschlossen werden. Die Hochschule verweist in diesem Zusammenhang auf ein geeignetes Mobilitätsfenster im zweiten Semester. Studierende haben die Möglichkeit, ein Semester im Ausland zu studieren.

Durch eine Kooperation mit dem Department Soziale Arbeit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg sind alle Veranstaltungen des Masterstudiengangs dieser Hochschule für die Studierenden des Masterstudiengangs der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie geöffnet. Einzelne Veranstaltungen und mit ihnen verbundene Prüfungen werden anerkannt.

Durch eine Kooperation mit der Evangelischen Hochschule Berlin ist es einem Teil der Studierenden möglich, eine Woche als Gaststudierende an dieser Hochschule zu verbringen. Die besuchten Veranstaltungen und mit ihnen verbundene Prüfungen werden anerkannt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschulleitung gibt auf Rückfrage der Gutachter:innen an, dass die Internationalisierung aufgrund der Hochschulgröße noch nicht gänzlich ausgebaut ist. Die Hochschulleitung ist sich einig, perspektivisch an einem strategischen Ausbau der Internationalisierung zu arbeiten und beispielsweise das englische Lehrangebot zu erweitern. Die Gutachter:innen begrüßen die offene Haltung der Hochschule und halten den Ausbau englischer Lehrangebote und den Ausbau der Internationalisierung für wünschenswert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte perspektivisch über den Ausbau englischer Lehrangebote und im Zuge dessen den Ausbau der Internationalisierung nachdenken.

### **Studiengang 04 M.A. „Soziale Arbeit (berufsbegleitend)“**

#### **Sachstand**

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von ein bis zwei Semestern abgeschlossen werden. Grundsätzlich kann ein Auslandsaufenthalt ermöglicht werden, dafür kann auf die im Rahmen des Erasmus-Programms unterhaltenen bilateralen Partnerschaften mit Hochschulen im europäischen Ausland zurückgegriffen werden. Diese Möglichkeit wurde, nach Angaben der Hochschule, bereits in Anspruch genommen. Die flexible Modulstruktur erlaubt den Auslandsaufenthalt ohne Zeitverlust.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschulleitung gibt auf Rückfrage der Gutachter:innen an, dass die Internationalisierung aufgrund der Hochschulgröße noch nicht gänzlich ausgebaut ist. Die Hochschulleitung ist sich einig, perspektivisch an einem strategischen Ausbau der Internationalisierung zu arbeiten und beispielsweise das englische Lehrangebot zu erweitern. Das Gutachter:innengremium begrüßt die offene Haltung der Hochschule und hält den Ausbau englischer Lehrangebote und den Ausbau der Internationalisierung für wünschenswert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte perspektivisch über den Ausbau englischer Lehrangebote und in Zuge dessen dem Ausbau der Internationalisierung nachdenken.

### **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Derzeit lehren 22 hauptamtliche Professor:innen und wissenschaftliche Mitarbeitende sowie 63 externe Lehrbeauftragte an der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie, Hamburg. Die Hochschule verfügt darüber hinaus über 8,62 Stellenanteile (Vollzeitäquivalente) in der

Verwaltung (inkl. eines Bibliothekars). Die technische Hausverwaltung (Hausmeister, bauliche Betreuung) wird von der Stiftung Das Rauhe Haus übernommen, ebenso die Betreuung der IT, Personalverwaltung und das Controlling.

Das Lehrdeputat von hauptamtlich Lehrenden der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie (ein Vollzeitäquivalent – VZÄ) beträgt grundsätzlich 18 SWS. Die Betreuungsrelation zwischen hauptamtlich Lehrenden und Studierenden beträgt auf die gesamte Hochschule bezogen etwa 1:32.

Die Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie fördert die Qualität der hauptamtlichen Lehre auf folgende Weise:

- a) Die Hochschule unterstützt die Teilnahme der Lehrenden an (hochschuldidaktischen) Weiterbildungen finanziell. Im Zuge der Optimierung digitaler Kompetenzen der Lehrenden wurden und werden auch zukünftig In-House-Schulungen (z.B. zu unterschiedlichen digitalen Lehr-Lern-Tools) sowie Einzelberatungen angeboten. Es kommen beispielhaft folgende digitale Lehr-Lern-Tools zum Einsatz: Moodle (Lernplattform), Cisco Webex Meetings (online-Meeting-Tool), Padlet (kollaboratives online Pinnwand-Tool), Flinga (kollaboratives online Whiteboard-Tool), Mindmeister (kollaboratives online Mindmap-Tool) und Kahoot! (Spiel-basierte online Lernplattform).
- b) Die Hochschule fördert die Teilnahme der Lehrenden an Konferenzen und Fachtagungen sowie Publikationen durch finanzielle Mittel.
- c) Die Hochschule bietet die Möglichkeit zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung sowie zur Erforschung gelingenden Theorie-Praxis-Bezugs durch Gewährung von Lehrentlastungen in regelmäßigen Praxisforschungssemestern.
- d) Im Rahmen des Programms ERASMUS+ sowie des Swiss-European Mobility Programme sind zudem geförderte Gastdozenturen an den ausländischen Partnerhochschulen möglich. Kooperations- und Austauschverträge bestehen derzeit mit der FH Campus Wien, der Pädagogischen Universität Krakau sowie der Fachhochschule Nordwestschweiz.

Das Berufungsverfahren und die Berufungskriterien sind in der Berufsordnung der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie festgehalten. Sie orientiert sich am Hamburgischen Hochschulgesetz (HambHG) (siehe Anlage Berufsordnung).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre in den Studiengängen ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 B.A. „Soziale Arbeit & Diakonie“**

#### **Sachstand**

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor.

Im Studiengang sind zwölf hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 300,6 SWS 49 % (147,82 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 51 % (152,24 SWS) der Lehre ab. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 34 % (102,32 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „**Soziale Arbeit & Diakonie**“ und das Lehrdeputat hervor.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Für die Gutachter:innen sind die im Selbstbericht und in den Unterlagen dargelegten Maßnahmen der Personalauswahl und die dort genannten Möglichkeiten der Qualifizierung von Lehrpersonal hochschulisch angemessen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 02 B.A. „Soziale Arbeit & Diakonie (berufsintegrierend)“**

#### **Sachstand**

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor.

Im Studiengang sind elf hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 169,11 SWS 39 % (65,98 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 61 % (103,13 SWS) der Lehre ab. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 16 % (27,18 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „**Soziale Arbeit & Diakonie (berufsintegrierend)**“ und das Lehrdeputat hervor.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Für die Gutachter:innen sind die im Selbstbericht und in den Unterlagen dargelegten Maßnahmen der Personalauswahl und die dort genannten Möglichkeiten der Qualifizierung von Lehrpersonal hochschulisch angemessen.

Positiv hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Bemühungen der Lehrenden heterogene Wissensbestände der Studierenden anzugleichen und die individuelle Betreuung der Studierenden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 03 M.A. „Soziale Arbeit“**

#### **Sachstand**

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor.

Im Studiengang neun hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 58,5 SWS 77 % (45,05 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 23 % (13,5 SWS) der Lehre ab. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 69 % (40,4 WS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „**Soziale Arbeit**“ und das Lehrdeputat hervor.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Für die Gutachter:innen sind die im Selbstbericht und in den Unterlagen dargelegten Maßnahmen der Personalauswahl und die dort genannten Möglichkeiten der Qualifizierung von Lehrpersonal hochschulisch angemessen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 04 M.A. „Soziale Arbeit (berufsbegleitend)“**

#### **Sachstand**

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor.

Im Studiengang sind fünf hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 27,07 SWS 58 % (15,7 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 42 % (11,4 SWS) der Lehre ab. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 51 % (13,8 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und

Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „**Soziale Arbeit (berufsbegleitend)**“ und das Lehrdeputat hervor.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Für die Gutachter:innen sind die im Selbstbericht und in den Unterlagen dargelegten Maßnahmen der Personalauswahl und die dort genannten Möglichkeiten der Qualifizierung von Lehrpersonal hochschulisch angemessen.

Positiv hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Bemühungen der Lehrenden heterogene Wissensbestände der Studierenden anzugleichen und die individuelle Betreuung der Studierenden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die beiden in Vollzeit angebotenen Studiengänge B.A. „Soziale Arbeit & Diakonie“ und M.A. „Soziale Arbeit“ sind durch Zuwendungen seitens der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke (BWFGB), durch Mittel der (Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland) Nordkirche sowie durch Studienbeiträge in Höhe von 500 Euro pro Semester finanziert. Studienbeginn ist jährlich zum Wintersemester mit zurzeit 65 Studierenden im Bachelorstudiengang und 25 Studierenden im Masterstudiengang.

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit & Diakonie (berufsintegrierend)“ finanziert sich durch Teilnehmer:innenbeiträge sowie einen geringen Zuschuss kirchlicher Mittel. Studienbeginn ist jährlich zum Wintersemester mit einer Kohorte von 64 Studierenden. Der Studiengang wird durch eine Studiengangskoordination begleitet, zudem werden Mentor:innen eingesetzt, die neben einer lehrenden auch eine beratende und begleitende Funktion für die Studierenden haben. Diese Funktionen werden von hauptamtlich Lehrenden mit einer anteiligen Lehrentlastung übernommen.

Der Masterstudiengang „Soziale Arbeit (berufsbegleitend)“ finanziert sich ebenfalls durch Teilnehmer:innenbeiträge. Studienbeginn ist jährlich zum Wintersemester mit einer Kohorte von 14 Studierenden. Eine Studiengangskoordination übernimmt Beratungs- und Koordinierungsaufgaben. Die hauptamtliche Lehrperson erhält dafür anteilig Lehrentlastung.

Für die Durchführung der Studiengänge stehen insgesamt ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung. Die räumliche Ausstattung der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie,

Hamburg erlaubt die Durchführung aller Studiengänge. Dadurch ist die enge Anbindung der Studierenden an das Stiftungsgelände (Campus der Hochschule) gewährleistet. Durch die Bereitstellung von kleineren Gruppenlernräumen wird das – auch selbstorganisierte – Lernen in kleinen Gruppen unterstützt. Es ist eine eigene, vollständig ausgestattete Fachbibliothek vorhanden, die auch IT-Arbeitsplätze bereithält. Die Bibliotheksbetreuung wird durch einen Bibliothekar (Vollzeit) gewährleistet. Ab Oktober 2021 ist eine geringe Aufstockung der Betreuung um 5,5 Std/Woche vorgesehen. Die Bibliothek ist an sechs Tagen in der Woche wie folgt geöffnet: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 09:00 Uhr bis 13:15 sowie von 13:45 Uhr bis 16:00 Uhr. Mittwoch von 09:00 Uhr bis 13:15 Uhr sowie von 13:45 Uhr bis 18:00 Uhr und Samstag von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Die Bibliothek der Hochschule ist eine Fachbibliothek mit Ausleih- und Präsenzbestand mit den Schwerpunkten Theologie, Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Psychologie, Soziologie, Pädagogik, Politik und Recht/Verwaltung. Sie stellt den Studierenden ca. 20.000 Bücher, 590 E-Books sowie 45 Fachzeitschriften zur Verfügung (Stand: Februar 2022).

Ausgestattet ist die Bibliothek mit acht internetfähigen Rechnern für Studierende, einem Buchscanner sowie zwei Kopier- und Scaneinheiten. Die Inneneinrichtung wurde 2019 renoviert und mit einem neuen Lichtkonzept versehen. Der Bibliotheksservice bietet den Studierenden intensive Beratung bei der Literaturrecherche, Unterstützung bei der Themenfindung und Konzepterstellung für Haus-, und Abschlussarbeiten, einen benutzerorientierten Bestandsaufbau, schnelle Buchbeschaffungen, Vermittlung an andere Bibliotheken sowie Kleingruppen-Schulungen.

Die Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie nutzt derzeit die E-Learning Plattform Moodle sowie das Videokonferenz-Tool Cisco Webex, um die Lehre digital zu unterstützen. Hierüber werden Lehr- und Lernmittel bereitgestellt sowie ausgewählte Veranstaltungsformate digital (synchron und asynchron) durchgeführt. Über die Servicestelle „Infopoint“ (technische und organisatorische Dienstleistungen) können die Studierenden funktionsfähige Laptops (es stehen ca. 20 neue Laptops zur Verfügung) sowie weitere Software (z.B. Transkriptionssoftware, MaxQDA) ausleihen. Der Infopoint ist mit 1,64 Stellen ausgestattet und an sechs Tagen in der Woche besetzt. Die beiden Mitarbeiter:innen leisten zudem organisatorischen und technischen Support für die hauptamtlich Lehrenden und die Lehrbeauftragten (z.B. Ausstattung der Seminarräume, Kopier- und Scanaufträge). Die Einführung einer neuen, umfangreichen Campussoftware ist derzeit in Planung und startet voraussichtlich ab dem vierten Quartal 2021. Diese Einführung konnte auf Grund umfangreicher Klärungsprozesse noch nicht umgesetzt werden, der Planungs- und Klärungsprozess ist jedoch weiter fortgeschritten. Derzeit werden die verschiedenen Einbindungsmöglichkeiten von ELearning-Tools bei unterschiedlichen Anbietern geklärt, über mögliche Verfahren der öffentlichen Ausschreibung beraten sowie verschiedene Optionen eruiert (eigener Betrieb versus Kooperation mit anderen Hochschulen).

Um den digitalen Support für Verwaltungsmitarbeiter:innen, Lehrende und Studierende zu optimieren, ist in 2020 eine weitere 0,5 Stelle in der IT-Abteilung für die Hochschule eingerichtet worden. Hinsichtlich der Verpflegung haben die Studierenden die Möglichkeit, die Schulmensa oder die Mitarbeiter:innenkantine auf dem Stiftungsgelände mit zu nutzen. Darüber hinaus existiert eine Cafeteria, in der sich die Studierenden selbst mit Getränken versorgen können.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind sowohl in den Bachelor- als auch Masterstudiengängen der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung der Studiengänge gegeben.

Im Gespräch mit den Studierenden äußern diese, dass ein größerer Bestand an Ausleihmedien sowie eine breitere Aufstellung hinsichtlich der digitalen Medien (E-Books) der Leihbibliothek der Hochschule wünschenswert sei.

Die Gutachter:innen sehen es als empfehlenswert an, nach der Rückmeldung der Studierenden über eine breitere Aufstellung digitaler Medien nachzudenken sowie die zur Verfügung stehenden Leihmöglichkeiten der Bibliothek auszubauen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte über eine breitere Aufstellung digitaler Medien nachdenken sowie die zur Verfügung stehenden Leihmöglichkeiten der Bibliothek ausbauen.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 01 B.A. „Soziale Arbeit & Diakonie“**

##### **Sachstand**

*Siehe a)*

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

*Siehe a)*

##### **Entscheidungsvorschlag**

*Siehe a)*

#### **Studiengang 02 B.A. „Soziale Arbeit & Diakonie (berufsintegrierend)“**

##### **Sachstand**

*Siehe a)*

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**



*Siehe a)*

### **Entscheidungsvorschlag**

*Siehe a)*

### **Studiengang 03 M.A. „Soziale Arbeit“**

#### **Sachstand**

*Siehe a)*

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

*Siehe a)*

#### **Entscheidungsvorschlag**

*Siehe a)*

### **Studiengang 04 M.A. „Soziale Arbeit (berufsbegleitend)“**

#### **Sachstand**

*Siehe a)*

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

*Siehe a)*

#### **Entscheidungsvorschlag**

*Siehe a)*

### **Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Prüfungsformen sind in § 15 der Rahmenprüfungs- und Studienordnung für alle Studiengänge definiert und geregelt. In § 15 sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Bearbeitungsumfang angegeben.

Prüfungsformen und -fristen werden vor Semesterbeginn festgelegt und entsprechend für alle Studierenden zugänglich veröffentlicht. Die Termine und die für die Module vorgesehenen Prüfungsarten werden vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die realisierten Prüfungsformen werden durch die:den Studiengangskoordinator:in bzw. die Modulbeauftragten regelmäßig überprüft und bei Bedarf weiterentwickelt.

Für die Bachelorstudiengänge und die damit verbundene staatliche Anerkennung als Sozialpädagog:in / Sozialarbeiter:in trifft die Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie folgenden Vorkehrungen zur Vergabe: Die Hochschule stellt einen Antrag bei der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (BAGSFI). Diese prüft daraufhin die Voraussetzungen für die berufsrechtliche Eignung und die staatliche Anerkennung. Die Hochschule übermittelt für jede:n Absolvent:in einen Erfolgsnachweis anhand eines Formblattes zur

Bestätigung der Erfüllung der Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung an das zentrale Praktikumsbüro der Hochschule für Angewandte Wissenschaft Hamburg (HAW). Diese Stelle prüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und erteilt bei positivem Ergebnis die staatliche Anerkennung.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 B.A. „Soziale Arbeit & Diakonie“**

#### **Sachstand**

Die Modulprüfungen bestehen aus mehreren Teilprüfungsleistungen: Einer benoteten Prüfungsleistung und bis zu zwei unbenoteten Studienleistungen in jeweils anderen Bausteinen des Moduls. Die Prüfungen sind so gestaltet, dass das Anspruchsniveau von Studienleistungen unter dem von benoteten Prüfungsleistungen liegt (siehe Studien- und Prüfungsordnung B.A. „Soziale Arbeit & Diakonie“, § 8). Die Hochschule hat im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung die Formulierung der Teilprüfungsleistungen sowie die Studien- und Prüfungsordnung im Zuge einer Qualitätsverbesserungsschleife überarbeitet und angepasst. Es gibt keine Teilprüfungsleistungen im Studiengang (siehe Bewertung).

Auf diese Weise können unterschiedliche, sich ergänzende Grundkompetenzen abgeprüft werden. Die Studierbarkeit wird durch die klar ausgewiesene und zwischen den Modulbeauftragten abgestimmte Prüfungsstruktur gewährleistet.

Im ersten und zweiten Semester leisten die Studierenden in Summe zehn Modulprüfungen ab. Davon sind vier benotet und sechs unbenotet. Im dritten Semester absolvieren die Studierenden eine benotete Modulprüfung und zwei unbenotete. Das darauffolgende vierte Semester sieht eine benotete und eine unbenotete Modulprüfung vor. Das fünfte Semester beinhaltet zwei benotete und vier unbenotete Modulprüfungen. Das abschließende sechste Semester sieht drei benotete und vier unbenotete Modulprüfungen vor.

Benotete Prüfungsleistungen werden in folgenden Formen realisiert: Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Referat, Praxisreflexion, Übungsabschluss mit Präsentation, Hausklausur, Portfolio, Bachelorthesis. Unbenotete Prüfungsleistungen werden in der folgenden Form realisiert: Klausur, mündliche Prüfung, Praxisreflexion, Übungsabschluss mit Präsentation, Hausklausur, Kolloquium, Essay, Impulsreferat, Präsentation, kommentierte Literaturliste, Portfolio/Lerntagebuch, Seminar Mitschrift, Lesekarte.

Studierende des Bachelorstudiengangs haben die Möglichkeit, durch die Belegung zusätzlicher Seminare diakonische Kompetenzen zu erwerben. Diese Doppelqualifikation steht sowohl Studierenden des Vollzeitstudiums, als auch des berufsintegrierenden Bachelorstudiengangs zur

Verfügung. Diese zusätzlich erworbenen Qualifikationen berechtigen die Studierenden, das kirchliche Examen zu absolvieren, welches die Voraussetzung zur Einsegnung als Diakon:in ist.

Um die fortgesetzte Anerkennung des Diakon:innen-Abschlusses sicher zu stellen, fordert die Nordkirche, die als Entscheidungsinstanz fungiert und an der Examens-Abnahme maßgeblich beteiligt ist, eine erhebliche Erweiterung der Lehrzeiten sowie eine stärkere inhaltliche Fokussierung von Zusammenhängen religiöser Bildung. Beiden Zielsetzungen wurde in den vergangenen sechs Jahren bereits durch die kontinuierliche Weiterentwicklung des Diakon:innen-Curriculums Rechnung getragen.

Über die integrierenden Studienanteile in den Module 1, 5 und 7 sowie die diakonische Abschlussprüfung hinaus müssen die Studierenden, die den Diakon:innen-Abschluss anstreben, derzeit die folgenden Seminare verbindlich absolvieren (vgl.: <https://ev-hochschule-hh.de/studienangebot/diakonie-studium/#c3992>):

- zwei einführenden diakonisch-theologische Seminare (im Umfang von 2 x 2 SWS oder 60 LE),
- eine vor- und nachbereitete Hospitation im Umfang von sechs Tagen (entspricht: 3 SWS oder 45 LE) nach eigener Wahl in einem diakonischen, gemeindepädagogischen oder kirchlichen Handlungsfeld unter Anleitung einer:s Diakon:in,
- die Teilnahme an zwei diakonisch-theologischen Blockwochenenden (2 x 1 SWS oder 30 LE),
- die Teilnahme an zwei diakonisch-theologischen Seminaren im fünften/sechsten Semester in Modul 10 in Verbindung mit einer Blockwoche (2 x 3 SWS oder 90 LE),
- die erfolgreiche Teilnahme an zwei Wahlbausteinen in der Regel im Anschluss an die Regelstudienzeit im Umfang von je 2 SWS (oder 60 LE) (insgesamt 19 SWS oder 285 LE)

Anknüpfend an diese Entwicklung wird bis voraussichtlich 2024 die Entflechtung von Lehrinhalten des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit & Diakonie“ Vollzeit und der Diakon:innen-Ausbildung weiter vorangetrieben. Parallel hierzu geht das vormalige diakonische Schwerpunktseminar in Modul 10 im zweisemestrigen Seminar Dialogischen Prinzip I und II auf. Religionspädagogische und bildungsbezogene Lehrinhalte werden verstärkt akzentuiert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen erkundigen sich bezüglich der in § 12 Abs. 1 Curriculum besprochenen zweisemestrigen Module und der damit verbundenen Wiederholbarkeit von Prüfungen nach der Prüfungsbelastung der Studierenden. In den zur Verfügung gestellten Unterlagen wird auf erforderliche Teilprüfungsleistungen, die für einen erfolgreichen Abschluss der Module relevant sind, verwiesen. Die Hochschule erläutert, dass pro Modul nur eine Prüfungsleistung zu absolvieren ist und es sich bei den weiteren Leistungsnachweisen um Studienleistungen handelt. Die Formulierung der Teilprüfungsleistungen ist irreführend. Die Gutachter:innen weisen die Hochschule

darauf hin, dass die Formulierung zu streichen ist. Die Hochschule kann den Hinweis nachvollziehen und hat einer Überarbeitung der Unterlagen im Zuge einer Qualitätsverbesserungsschleife zugestimmt. Die überarbeiteten Unterlagen werden von der Hochschule bis zum 06.05.2022 nachgereicht.

Die Regelung zur Wiederholbarkeit der Abschlussarbeit wird in der Rahmenprüfungs- und Studienordnung in § 18 getroffen. Die Hochschule hat im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife einer Überarbeitung zugestimmt und reicht bis zum 06.05.2022 überarbeitete Unterlagen nach. Die Unterlagen befinden sich in Entwurfsfassung.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung noch nicht bestätigt.

Die Gutachter:innen sind der Auffassung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Gleichwohl weisen die Gutachter:innen die Hochschule darauf hin, dass die Ordnungen in genehmigter Fassung nachzureichen sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die studiengangsspezifischen und übergreifenden Ordnungen sind in genehmigter Fassung nachzureichen.

## **Studiengang 02 B.A. „Soziale Arbeit & Diakonie (berufsintegrierend)“**

### **Sachstand**

Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Die Studierbarkeit wird durch die klar ausgewiesene und zwischen den Modulbeauftragten abgestimmte Prüfungsstruktur gewährleistet, so die Hochschule. Die Modulprüfungen sind unterjährig verteilt und werden in der Regel am Ende des letzten Bausteins eines jeden Moduls erbracht. Pro Semester sind zwischen zwei und drei Prüfungen zu erbringen. Die Prüfungsfristen werden so geplant, dass sie möglichst geringe Überschneidungen haben.

Alle vorgesehenen Modulprüfungen werden benotet. Im ersten Semester leisten die Studierenden zwei Modulprüfungen ab. Vom zweiten bis vierten Semester drei Modulprüfungen und im fünften zwei. Das sechste Semester enthält drei Modulprüfungen. Im siebenten Semester sind zwei und im abschließenden achten Semester drei Modulprüfungen vorgesehen.

Folgende Prüfungsformen kommen in Frage: Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Referat, Praxisreflexionen, Übungsabschlüsse mit Präsentation, Hausklausur, Portfolio, Bachelorthesis.

Durch die hohe Varianz an Prüfungsformen wird laut Hochschule das Erreichen der unterschiedlichen Qualifikationsziele des Studiums gewährleistet. Die Prüfungsformate sind auf die besonderen Anforderungen eines berufsintegrierenden Studiums abgestimmt

Studierende des berufsintegrierenden Bachelorstudiengangs haben die Möglichkeit, durch die Belegung zusätzlicher Seminare diakonische Kompetenzen zu erwerben. Diese zusätzlich erworbenen Qualifikationen berechtigen die Studierenden, das kirchliche Examen zu absolvieren, welches die Voraussetzung zur Einsegnung als Diakon:in ist.

Für den Abschluss als Diakon:in werden ab dem dritten Semester vertiefende Studienbausteine gewählt, deren Inhalte auf den im Grundcurriculum erworbenen Kenntnissen aufbauen. Die Zusatzbausteine des diakonischen Abschlusses orientieren sich an dem Kompetenzmodell für diakonische Berufe der EKD (2014) und vermitteln neben den im Studium der Sozialen Arbeit erworbenen unterstützenden Fertigkeiten, die im Zusammenhang mit der religiösen Bildung und der Verkündigung notwendiger Befähigungen stehen. Damit qualifizieren sich die Studierenden, gemeinsam mit den kirchenrechtlichen Voraussetzungen wie der Einsegnung, für die Übernahme des kirchlichen Amtes einer:s Diakon:in. Pro Semester sind folgende Zusatztage einzuplanen: (vgl.: <https://ev-hochschule-hh.de/studienangebot/diakonie-studium/#c3992>):

3. Semester: zwei Tage / drei Tage
4. Semester: zwei Tage
5. Semester: zwei x zwei Tage
6. Semester: zwei Tage
7. Semester: eine Blockwoche (Fünf Tage) und drei x zwei Tage
8. Semester: vier x zwei Tage und drei Tage

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen erkundigen sich bezüglich der in § 12 Abs. 1 Curriculum besprochenen zweisemestrigen Module und der damit verbundenen Wiederholbarkeit von Prüfungen nach der Prüfungsbelastung der Studierenden. Jedem Modul ist eine Prüfungsleistung zugeordnet. Die Regelungen zur Wiederholbarkeit und Prüfungs- und Studienleistungen ist in § 18 der Entwurfsfassung der Rahmenprüfungs- und Studienordnung festgehalten. Demnach können nicht bestandene Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden. Die Regelungen zur Wiederholbarkeit gelten ebenfalls für die Abschlussarbeiten. Die Hochschule hat im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife einer Überarbeitung zugestimmt und reicht bis zum 06.05.2022 überarbeitete Unterlagen nach. Die Unterlagen befinden sich im Entwurfsfassung.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung noch nicht bestätigt.

Die Gutachter:innen sind der Auffassung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Gleichwohl weisen die Gutachter:innen die Hochschule darauf hin, dass die Ordnungen in genehmigter Fassung nachzureichen sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die studiengangsspezifischen und übergreifenden Ordnungen sind in genehmigter Fassung nachzureichen.

### **Studiengang 03 M.A. „Soziale Arbeit“**

#### **Sachstand**

Die Modulprüfungen bestehen aus mehreren Teilprüfungsleistungen: Einer benoteten Prüfungsleistung und bis zu zwei unbenoteten Studienleistungen in jeweils anderen Bausteinen des Moduls. Die Prüfungen sind so gestaltet, dass das Anspruchsniveau von Studienleistungen unter dem von benoteten Prüfungsleistungen liegt (siehe Studien- und Prüfungsordnung M.A. „Soziale Arbeit“, § 8). Die Hochschule hat im Nachgang an die Vor-Ort-Begutachtung die Formulierung der Teilprüfungsleistungen sowie die Studien- und Prüfungsordnung im Zuge einer Qualitätsverbesserungsschleife überarbeitet und angepasst. Es gibt keine Teilprüfungsleistungen im Studiengang (siehe Bewertung).

Im ersten und zweiten Semester leisten die Studierenden jeweils vier Modulprüfungen ab. Wovon im ersten Semester je zwei benotet und unbenotet bewertet werden. Im zweiten Semester ist eine der Modulprüfungen benotete und drei unbenotete. Das dritte Semester enthält drei Modulprüfungen. Zwei benotete und eine unbenotete Modulprüfung. Das abschließende vierte Semester enthält zwei unbenotete und zwei benotete Modulprüfungen.

Folgende Prüfungsformen kommen in Frage: Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Referat, Praxisreflexionen, Übungsabschlüsse mit Präsentation, Hausklausur, Portfolio, Masterthesis.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen erkundigen sich bezüglich der in § 12 Abs. 1 Curriculum besprochenen zweisemestrigen Module und der damit verbundenen Wiederholbarkeit von Prüfungen nach der Prüfungsbelastung der Studierenden. In den zur Verfügung gestellten Unterlagen wird auf erforderliche Teilprüfungsleistungen, die für einen erfolgreichen Abschluss der Module relevant sind, verwiesen. Die Hochschule erläutert, dass pro Modul nur eine Prüfungsleistung zu absolvieren ist

und es sich bei den weiteren Leistungsnachweisen um Studienleistungen handelt. Die Formulierung der Teilprüfungsleistungen ist irreführend. Die Gutachter:innen weisen die Hochschule darauf hin, dass die Formulierung zu streichen ist. Die Hochschule kann den Hinweis nachvollziehen und hat einer Überarbeitung der Unterlagen im Zuge einer Qualitätsverbesserungsschleife zugestimmt. Die überarbeiteten Unterlagen werden von der Hochschule bis zum 06.05.2022 nachgereicht.

Die Regelung zur Wiederholbarkeit der Abschlussarbeit wird in der Rahmenprüfungs- und Studienordnung in § 18 getroffen. Die Hochschule hat im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife einer Überarbeitung zugestimmt und reicht bis zum 06.05.2022 überarbeitete Unterlagen nach. Die Unterlagen befinden sich im Entwurfsfassung.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung noch nicht bestätigt.

Die Gutachter:innen sind der Auffassung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Gleichwohl weisen die Gutachter:innen die Hochschule darauf hin, dass die Ordnungen in genehmigter Fassung nachzureichen sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die studiengangsspezifischen und übergreifenden Ordnungen sind in genehmigter Fassung nachzureichen.

## **Studiengang 04 M.A. „Soziale Arbeit (berufsbegleitend)“**

### **Sachstand**

Die Modulprüfungen bestehen je Modul aus einer benoteten Prüfungsleistung. Durch die unterschiedlichen Prüfungsformen können alle notwendig zu erlernenden Kompetenzen abgeprüft werden. Die Prüfungsformate sind laut Hochschule auf die besonderen Anforderungen eines berufsbegleitenden Studiums abgestimmt.

Alle vorgesehenen Modulprüfungen werden benotet. Im ersten Semester absolvieren die Studierenden zwei Modulprüfungen. Das darauffolgende zweite Semester enthält drei Modulprüfungen. Das dritte Semester zwei und das vierte Semester drei Modulprüfungen. Das abschließende fünfte Semester enthält eine Modulprüfung.

Folgende Prüfungsformen kommen in Frage: Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Referat, Praxisreflexionen, Übungsabschlüsse mit Präsentation, Hausklausur, Portfolio, Masterthesis.

Die Angabe im Modulhandbuch von zwei alternativen Prüfungsarten pro Modul begründet die Hochschule wie folgt: Die Alternative „Referat oder Hausarbeit“ wird angeboten, da die Kohortengröße des Moduls die Durchführung eines Referates als einzige Prüfungsart im Rahmen der zur Verfügung stehenden Präsenzzeit u.U. nicht zulässt. Die Alternativen „Übungsabschluss mit Präsentation oder Hausarbeit“ sowie „Praxisreflexion oder Hausarbeit“ begründen sich aus verschiedenen Möglichkeiten der methodisch-didaktischen Konzipierung des Moduls; es handelt sich um Module, in denen je nach theoretischem Ansatz und gewählter didaktischer Realisierung des Lehrenden Theoriebearbeitung, Übungsanteile und Aufgaben zur Praxisreflexion in unterschiedlicher Gewichtung eingesetzt werden. Die Prüfungsart wird zu Beginn des Moduls durch die Prüfer:innen festgelegt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen erkundigen sich bezüglich der in § 12 Abs. 1 Curriculum besprochenen zweisemestrigen Module und der damit verbundenen Wiederholbarkeit von Prüfungen nach der Prüfungsbelastung der Studierenden. Jedem Modul ist eine Prüfungsleistung zugeordnet. Die Regelungen zur Wiederholbarkeit und Prüfungs- und Studienleistungen ist in § 18 der Entwurfsfassung der Rahmenprüfungs- und Studienordnung festgehalten. Demnach können nicht bestandene Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden. Die Regelungen zur Wiederholbarkeit gelten ebenfalls für die Abschlussarbeiten. Die Hochschule hat im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife einer Überarbeitung zugestimmt und reicht bis zum 06.05.2022 überarbeitete Unterlagen nach. Die Unterlagen befinden sich in der Entwurfsfassung.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung noch nicht bestätigt.

Die Gutachter:innen sind der Auffassung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Gleichwohl weisen die Gutachter:innen die Hochschule darauf hin, dass die Ordnungen in genehmigter Fassung nachzureichen sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die studiengangsspezifischen und übergreifenden Ordnungen sind in genehmigter Fassung nachzureichen.

### **Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 MRVO\)](#)**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**



Die Wiederholbarkeit von Prüfungen ist in § 18 der Rahmenprüfungs- und Studienordnung für alle Studiengänge geregelt. Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.

Die Studiengangssekretariate des berufsintegrierten Bachelorstudiengangs und des berufsbegleitenden Masterstudiengangs entwickeln in enger Abstimmung mit den Modulbeauftragten und Studienkoordinator:innen des jeweiligen Studiengangs für jedes Semester einen Prüfungsplan, der die zeitliche Abfolge der anstehenden Prüfungen unter Berücksichtigung der Seminartermine und Bearbeitungszeiträume in eine bearbeitbare Reihenfolge bringt. Leichte Überschneidungen lassen sich auf Grund der engen Taktung von Studien- und Praxisphasen nicht immer vermeiden. Die Prüfungspläne werden grundsätzlich vor Beginn des Semesters veröffentlicht, so dass den Studierenden eine verlässliche Grundlage für die eigene Zeitplanung angeboten wird.

Die Überschneidungsfreiheit in den Vollzeit-Studiengängen wird durch einen Austauschprozess zwischen Lehrenden, Modulbeauftragten und Studiengangssekretariat angestrebt, wobei der Prozess der Prüfungsplanung derzeit überarbeitet wird. Zur Optimierung und Systematisierung der Prüfungsplanung insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung der Überschneidungsfreiheit ist folgender Prozess anvisiert:

Die Modulbeauftragten, die die Termine und Prüfungsarten festlegen, entwickeln zusammen mit dem:der Studienkoordinator:in und dem Prüfungsamt-Vorsitz ein Prüfungsablaufschemata, welches sich in den Folgesemestern dann wiederholt. Entweder liegen die Prüfungszeiträume hintereinander oder es wird - wenn eine Überschneidung nicht ganz umgangen werden kann - mehr Zeit bzgl. der Flexibilität berücksichtigt. Die Prüfungspläne werden den Studierenden auch in den Vollzeit-Studiengängen vor Semesterbeginn zur Verfügung gestellt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studierenden schätzen die Atmosphäre an der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie und heben die Betreuung und das Engagement der Lehrenden hervor.

Die Gutachter:innen schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein. Der modulbezogenen vorgesehene Kompetenzerwerb kann innerhalb in den vorgesehenen Zeiträumen erreicht werden. Siehe erklärend dazu Kriterium § 12 Abs.1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO Curriculum.

Die Studierenden des berufsintegrierenden Bachelor- und des berufsbegleitenden Masterstudiengangs bewerten die frühe Bekanntgabe der Prüfungszeiträume als positiv. Ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb wird gewährleistet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 B.A. „Soziale Arbeit & Diakonie“**

#### **Sachstand**

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung ECTS-Punkte je Modul und Semester sowie die Titel der Module hervorgeht. Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „**Soziale Arbeit & Diakonie**“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines, maximal zweier Semester zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden zwischen 28 und 33 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist.

Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Es handelt sich um ein Präsenzstudium, bei dem sich die Veranstaltungen auf die Wochentage Montag bis Freitag und gleichmäßig auf 15 Veranstaltungswochen im Semester verteilen. Ausnahmen stellen die Praktikumsphasen eins und drei im dritten und vierten Semester dar.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Wie in § 12 Abs. 3 Ressourcenausstattung empfohlen, bestätigen die Studierenden den Wunsch nach einer Digitalisierung der Bibliothek und verweisen auf den Ausbau von beispielsweise dem vorhandenen E-Book Bestand. Die Studierenden empfinden die gegebenen Öffnungszeiten der Bibliothek als den Bedürfnissen der Studierenden angemessen. Darüber hinaus heben sie die Bemühungen der Hochschule hinsichtlich der pandemiebedingten notwendigen Umstellung der Lehre auf digitale Formate und neu aufzustellende Digitalisierungsstrukturen positiv hervor.

Den in den Modulen definierten durchschnittlichen Arbeitsaufwand schätzen die Gutachter:innen als angemessen ein. Eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist aus Sicht der Gutachter:innen im Studienkonzept plausibel. Die Prüfungsbelastung und die Prüfungsdichte sind angemessen. Die Lernergebnisse der Module sind so bemessen, dass sie innerhalb von einem Semester und in einem Modul innerhalb eines Jahres erreicht werden können.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 02 B.A. „Soziale Arbeit & Diakonie (berufsintegrierend)“**

#### **Sachstand**

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung ECTS-Punkte je Modul und Semester sowie die Titel der Module hervorgeht. Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „**Soziale Arbeit & Diakonie (berufsintegrierend)**“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines und maximal zweier Semester zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 15 und 28,5 CP erworben. Die Modulprüfungen sind unterjährig verteilt und werden in der Regel am Ende des letzten Bausteins eines jeden Moduls erbracht. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Wie in § 12 Abs. 3 Ressourcenausstattung empfohlen, bestätigen die Studierenden den Wunsch nach einer Digitalisierung der Bibliothek und verweisen auf den Ausbau von beispielsweise dem vorhandenen E-Book Bestand. Die Studierenden empfinden die gegebenen Öffnungszeiten der Bibliothek als den Bedürfnissen der Studierenden angemessen. Darüber hinaus heben sie die Bemühungen der Hochschule hinsichtlich der pandemiebedingten notwendigen Umstellung der Lehre auf digitale Formate und neu aufzustellende Digitalisierungsstrukturen positiv hervor.

Den in den Modulen definierten durchschnittlichen Arbeitsaufwand schätzen die Gutachter:innen als angemessen ein. Eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist aus Sicht der Gutachter:innen im Studienkonzept plausibel. Die Prüfungsbelastung und die Prüfungsdichte sind angemessen. Die Lernergebnisse der Module sind so bemessen, dass sie innerhalb von einem Semester und in einem Modul innerhalb eines Jahres erreicht werden können.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 03 M.A. „Soziale Arbeit“**

### **Sachstand**

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung ECTS-Punkte je Modul und Semester sowie die Titel der Module hervorgeht. Das Curriculum des Masterstudiengangs „**Soziale Arbeit**“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines maximal zweier Semester zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden zwischen 29 und 31 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben. Es handelt sich um ein Präsenzstudium, bei dem sich die

Veranstaltungen in der Regel auf die Wochentage Montag bis Freitag und gleichmäßig auf 15 Veranstaltungswochen im Semester verteilen.

Die Betreuung der Studierenden ist unter anderem durch in das § 11 der Rahmenprüfungs- und Studienordnung genannte studienbegleitende Beratungsangebot durch die Studienfachberatung gesichert. Die Studienfachberatung erfolgt durch Lehrende des Studiengangs.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Wie in § 12 Abs. 3 Ressourcenausstattung empfohlen, bestätigen die Studierenden den Wunsch nach einer Digitalisierung der Bibliothek und verweisen auf den Ausbau von beispielsweise dem vorhandenen E-Book Bestand. Die Studierenden empfinden die gegebenen Öffnungszeiten der Bibliothek als den Bedürfnissen der Studierenden angemessen. Darüber hinaus heben sie die Bemühungen der Hochschule hinsichtlich der pandemiebedingten notwendigen Umstellung der Lehre auf digitale Formate und neu aufzustellende Digitalisierungsstrukturen positiv hervor.

Den in den Modulen definierten durchschnittlichen Arbeitsaufwand schätzen die Gutachter:innen als angemessen ein. Eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist aus Sicht der Gutachter:innen im Studienkonzept plausibel. Die Prüfungsbelastung und die Prüfungsdichte sind angemessen. Die Lernergebnisse der Module sind so bemessen, dass sie innerhalb von einem Semester und in einem Modul innerhalb eines Jahres erreicht werden können.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 04 M.A. „Soziale Arbeit (berufsbegleitend)“**

### **Sachstand**

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung ECTS-Punkte je Modul und Semester sowie die Titel der Module hervorgeht. Das Curriculum des Masterstudiengangs „**Soziale Arbeit (berufsbegleitend)**“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines maximal zweier Semester zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden zwischen 16 und 24 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben. Es handelt sich um ein berufsbegleitendes Präsenzstudium, bei dem sich die Veranstaltungen auf vier Studienwochenenden (freitags und samstags) sowie drei Blockwochen pro Jahr zusammensetzen.

Die Betreuung der Studierenden ist unter anderem durch das in § 11 der Rahmenprüfungs- und Studienordnung genannte studienbegleitende Beratungsangebot durch die Studienfachberatung gesichert. Die Studienfachberatung erfolgt durch Lehrende des Studiengangs.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Wie in § 12 Abs. 3 Ressourcenausstattung empfohlen, bestätigen die Studierenden den Wunsch nach einer Digitalisierung der Bibliothek und verweisen auf den Ausbau von beispielsweise dem vorhandenen E-Book Bestand. Die Studierenden empfinden die gegebenen Öffnungszeiten der Bibliothek als den Bedürfnissen der Studierenden angemessen. Darüber hinaus heben sie die Bemühungen der Hochschule hinsichtlich der pandemiebedingten notwendigen Umstellung der Lehre auf digitale Formate und neu aufzustellende Digitalisierungsstrukturen positiv hervor.

Den in den Modulen definierten durchschnittlichen Arbeitsaufwand schätzen die Gutachter:innen als angemessen ein. Eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist aus Sicht der Gutachter:innen im Studienkonzept plausibel. Die Prüfungsbelastung und die Prüfungsichte sind angemessen. Die Lernergebnisse der Module sind so bemessen, dass sie innerhalb von einem Semester und in einem Modul innerhalb eines Jahres erreicht werden können.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

./.

#### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

##### **Studiengang 01 B.A. „Soziale Arbeit & Diakonie“**

./.

##### **Studiengang 02 B.A. „Soziale Arbeit & Diakonie (berufsintegrierend)“**

#### **Sachstand**

Der berufsintegrierende Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit & Diakonie (berufsintegrierend)“ ermöglicht ein Studium für Berufstätige in sozialen Arbeitsfeldern. Ein Teil der Berufstätigkeit ist dabei ins Studium integriert und ermöglicht die unmittelbare Reflexion von Theorie und Praxis.

Die Termine für die Präsenzveranstaltungen werden den Studierenden ein Jahr im Voraus mitgeteilt. Damit wird die Vereinbarkeit von Studium und Beruf vereinfacht. Für die Blockwochen kann Bildungsurlaub beansprucht werden. Die verblockten Seminarveranstaltungen im berufsintegrierenden Bachelorstudiengang finden immer freitags und samstags statt und dauern i.d.R.

pro Tag von 09:30 - 17:00 Uhr. Pro Semester gibt es ca. sieben Freitag/Samstag-Blöcke sowie eine Blockwoche, die sich von Montag - Freitag im gleichen zeitlichen Rahmen erstreckt. Diese Präsenzseminarzeiten verteilen sich über das gesamte Semester, mit einem Abstand von zwei bis vier Wochen. Im Sommer (Juli/August) und über die Weihnachtsfeiertage und Silvester gibt es i.d.R. je drei Wochen, die seminarfrei sind.

Der Workload der CP teilt sich auf in drei Anteile: Präsenzstudium, Eigenstudium und Berufspraxis. Dabei werden die CP durch die kontinuierliche und aktive Beteiligung in der Lehre, die Integration und Erprobung der erarbeiteten Theorie-Praxis-Bezüge in die berufliche Praxis und die erfolgreiche Absolvierung der Modulprüfung erarbeitet. Die Berufserfahrungen der Studierenden werden in den Modulen systematisch aufgegriffen. Die Herstellung der Theorie-Praxis-Bezüge erfolgt dabei auf zweierlei Weise: So wird in allen Modulen das Praxis- und Erfahrungswissen als Anknüpfungspunkt für die Erweiterung der eigenen professionellen Handlungskompetenz genutzt. Gleichzeitig werden die im Studium erarbeiteten theoretischen Erkenntnisse, in der eigenen Berufspraxis kontinuierlich kritisch erprobt und wissenschaftlich angeleitet reflektiert. Dies bildet sich entsprechend in den Aufgabenstellungen der Prüfungsleistungen ab.

Die Begleitung der Studierenden ist durch ein:e Mentor:in, die:der gleichzeitig die Forschungs- und Entwicklungswerkstatt leitet und zum hauptamtlichen Kollegium gehört, gesichert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der berufsintegrierende Bachelorstudiengang, ist ein curricular verfasster, durch eine Prüfungsordnung geregelter und auf einen akademischen Abschluss ausgerichteter Studiengang in Teilzeit. Der Studiengang ist methodisch-didaktisch auf Bachelorniveau konzipiert. Durch die Organisation wird das spezifische Zeitbudget Berufstätiger aus Sicht der Gutachter:innen berücksichtigt.

Die Gutachter:innen sind der Auffassung, dass an der Hochschule gute Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten besonders für berufsintegrierende Studierende etabliert sind.

Wie bereits unter § 12 Abs. 1 Curriculum dargestellt, empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule eine Verstärkung und strukturelle Weiterentwicklung der Austauschformate mit den Praxispartner:innen sowie den Kontakt zu Arbeitgeber:innen strategisch in das Studiengangskonzept mitaufzunehmen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 03 M.A. „Soziale Arbeit“**

./.

## **Studiengang 04 M.A. „Soziale Arbeit (berufsbegleitend)“**

### **Sachstand**

Der berufsbegleitende Masterstudiengang ermöglicht ein Studium neben dem Beruf. Angesprochen werden zum einen Bewerber:innen mit einem Bachelor- oder Diplomabschluss in Sozialer Arbeit bzw. Sozialpädagogik oder einem anderen einschlägigen Studiengang mit einem Umfang von 210 CP sowie einer Berufstätigkeit in einem einschlägigen Berufsfeld von einem Jahr. Ermöglicht wird der Studiengang zum anderen auch Absolvent:innen mit einem Bachelor- oder Diplomabschluss in Sozialer Arbeit bzw. Sozialpädagogik mit einem Umfang von 180 CP sowie einem Jahr Berufserfahrung, die vor Aufnahme ins Studium ein Kompetenzfeststellungsverfahren durchlaufen, mit dem 30 CP anerkannt werden.

Die Termine für die Präsenzphasen werden den Studierenden ein Jahr im Voraus mitgeteilt. Damit wird die Vereinbarkeit von Studium und Beruf vereinfacht. Für die Blockwochen kann Bildungsurlaub beansprucht werden. Es handelt sich um ein berufsbegleitendes Präsenzstudium, bei dem sich die Veranstaltungen auf vier Studienwochenenden (freitags und samstags) sowie drei Blockwochen pro Jahr zusammensetzen.

Die Module werden einmal jährlich angeboten. Der Workload ermöglicht eine berufliche Tätigkeit in Teilzeit während des gesamten Studiums.

Die Berufserfahrungen der Studierenden werden in den Modulen systematisch aufgegriffen. Die Prüfungsleistungen sind zum Teil so konzipiert, dass auch hier Berufserfahrungen einfließen können, zum Teil können die Prüfungsleistungen bereits in den Blockwochen abgeleistet werden. Für die inhaltliche Vorbereitung der Module stellen die Lehrenden einige Wochen vor Beginn einführende Texte und Aufgaben über das Lernmanagementsystem Moodle zur Verfügung.

Die Begleitung der Studierenden ist durch ein:e wissenschaftliche:r Mitarbeiter in gewährleistet, die:der auch die Studienkoordination übernimmt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der berufsbegleitende Masterstudiengang, ist ein curricular verfasster, durch eine Prüfungsordnung geregelter und auf einen akademischen Abschluss ausgerichteter Studiengang in Teilzeit. Der Studiengang ist methodisch-didaktisch auf Masterniveau konzipiert. Durch die Organisation wird das spezifische Zeitbudget Berufstätiger aus Sicht der Gutachter:innen berücksichtigt.

Die Gutachter:innen sind der Auffassung, dass an der Hochschule gute Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten besonders für berufsbegleitende Studierende etabliert sind.

Wie bereits unter § 12 Abs. 1 Curriculum dargestellt, empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule eine Verstetigung und strukturelle Weiterentwicklung der Austauschformate mit den Praxispartner:innen mitaufzunehmen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Hochschule strebt die Berufung von Wissenschaftler:innen an, deren Qualifikation für die Verantwortungsübernahme in den jeweiligen Studiengängen durch Lehrerfahrungen und Forschungsaktivitäten im Bereich der Sozialen Arbeit ausgewiesen ist. Zudem wird es ihnen, beispielsweise durch das Absolvieren eines Praxisforschungssemesters (eine Lehrperson pro Semester) ermöglicht, sich an den Diskursen der Scientific Community zu beteiligen und diese selbst mitzugestalten. Darüber hinaus besteht das wissenschaftliche Kollegium der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie, Hamburg aus erfahrenen Wissenschaftler:innen, von denen sich viele am bundesweiten und internationalen Forschungsdiskurs der Sozialen Arbeit, beispielsweise im Rahmen von Fachgesellschaften (z.B. DGSA, DGfE), Fachtagen, Forschungsprojekten, Workshops und Veröffentlichungen beteiligen. Des Weiteren forschen die Lehrenden zu inhaltlichen Schwerpunkten der Studiengänge, wie insbesondere Kinderschutz, Disability und Teilhabe, sozialräumliche Soziale Arbeit oder Religionsensible Soziale Arbeit (siehe Anlage Qualifikationsprofile der Lehrenden). Die daraus gewonnenen Erkenntnisse fließen zurück in die Lehre, sodass hierdurch die Aktualität und stetige fachliche und didaktische Weiterentwicklung des Curriculums gegeben sind. Auf diese Weise kann unter anderem gewährleistet werden, dass die Lehre innerhalb der Studiengänge den jeweiligen Forschungsstand abbildet. Des Weiteren orientiert sich das Curriculum am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SozArb) für Studiengänge der Sozialen Arbeit.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Adäquanz und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen innerhalb der Studiengänge gewährleistet. Die Gutachter:innen konnten sich vor Ort in den Gesprächsrunden von den methodisch-didaktischen Ansätzen der Curricula überzeugen.



## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 01 B.A. „Soziale Arbeit & Diakonie“**

##### **Sachstand**

Siehe a)

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a)

##### **Entscheidungsvorschlag**

Siehe a)

#### **Studiengang 02 B.A. „Soziale Arbeit & Diakonie (berufsintegrierend)“**

##### **Sachstand**

Siehe a)

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a)

##### **Entscheidungsvorschlag**

Siehe a)

#### **Studiengang 03 M.A. „Soziale Arbeit“**

##### **Sachstand**

Siehe a)

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a)

##### **Entscheidungsvorschlag**

Siehe a)

#### **Studiengang 04 M.A. „Soziale Arbeit (berufsbegleitend)“**

##### **Sachstand**

Siehe a)

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a)

##### **Entscheidungsvorschlag**

Siehe a)

### **Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Das Qualitätsmanagementsystem der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie wird derzeit weiterentwickelt. Bisher wurden Monitoringmaßnahmen zum Studienerfolg mit Hilfe von Evaluationsinstrumenten auf den Ebenen von Einzelveranstaltungen, Modulen sowie Studiengängen (während und nach dem Studium) durchgeführt und zielten darauf ab, Informationen zur Weiterentwicklung der Studiengänge zu gewinnen. Mit der Einführung neuer Studiengänge wurde deutlich, dass die bisherigen Monitoringmaßnahmen einer stärkeren Systematisierung bedürfen, um einen kontinuierlichen Informationsgewinn zur Sicherung des Studienerfolgs in allen Studiengängen gleichermaßen gewährleisten zu können. Zu diesem Zweck wurde eine Evaluationsatzung entwickelt (siehe Anlage Konzepte des Qualitätsmanagements - Evaluationsatzung), die die regelmäßige und systematische Überprüfung und Sicherung der Qualität der Lehre zukünftig regeln soll. Die neu geregelten Evaluationsmaßnahmen zielen ab auf:

- die Überprüfung von Modulbausteinen und Modulstrukturen sowie die Studierbarkeit,
- die Auswertung der Didaktik der Lehrenden,
- die Auswertung der im Seminar vereinbarten Abläufe,
- die Ergebnissicherung auf der Ebene der Studiengänge für deren Weiterentwicklung,
- das regelmäßige Feedback zur Qualitätssicherung der Lehre auf den verschiedenen Ebenen der Lehrorganisation,
- die Förderung des Dialogs zwischen Studierenden und Lehrenden sowie der Verwaltung und Entscheidungsträger:innen.

Laut Hochschule sollen systematisch folgende Maßnahmen des Qualitätsmanagements umgesetzt werden:

- Auf der Bausteinebene kommt ein Fragebogen zum Einsatz. Verantwortlich für die Durchführung sind die Lehrenden im Baustein. Die Lehrenden bieten dafür ein geeignetes Zeitfenster innerhalb des Seminarplans. Die Auswertung erfolgt anonym.
- Modulebene: Die Ergebnisse, die für die Ebene des Moduls relevant sind, werden der:dem Modulbeauftragten in Form eines Protokolls oder im Rahmen einer Modulkonferenz mitgeteilt, soweit die:der Lehrende nicht selbst die Funktion der Modulbeauftragung hat. Dabei handelt es sich vor allem um Ergebnisse, die die Strukturebene betreffen. Eine Pflicht zur Weitergabe von Evaluationsergebnissen, die die Lehrkraft und deren Didaktik sowie konkrete Lehrinhalte betreffen, besteht im Sinne der Freiheit der Lehre nicht. Verantwortlich für die Weiterbearbeitung der Ergebnisse ist die:der Modulbeauftragte.
- Studiengangebene: Inhalte, die aus der Baustein- und Modulevaluation für den Studiengang relevant sind, werden auf der Ebene der Studiengänge weiterbearbeitet. Verantwortlich für diese Ebene ist die Studiengangkoordination. Die Ergebnisse werden auf den jeweiligen Teilkonferenzen mit den Modulbeauftragten der Hochschule einmal pro Jahr ausgewertet. Zusätzlich organisiert die Studiengangkoordination mit jeder

Studierendenkohorte eines Studiengangs einmal pro Jahr ein Semestergespräch, in dem zentrale Ergebnisse der Modul- und Studiengangebene bekannt gegeben und diskutiert werden und Studierende Feedback zum vergangenen Studienjahr in Hinblick auf Studiengangorganisation und Studierbarkeit geben können, um Handlungs- und Veränderungsbedarfe zu identifizieren.

Veränderungsbedarfe und die Klärung von Handlungsschritten, die nicht auf der Modul- und Studiengangebene bearbeitet werden können, werden in weiterführende Gremien eingebracht oder der Hochschulleitung übermittelt. Eine Rückmeldung an Studierende und Lehrende erfolgt über die Protokolle der Gremien. Eine Weiterführung von Änderungsbedarfen kann auch die Ebene der Studiengangentwicklung berühren, die in den Zyklen der Akkreditierungen der Studiengänge aufgenommen wird.

Abschlussevaluationen und Absolvent:innenbefragungen werden über die Hochschulleitung in regelmäßigen Abständen organisiert. Flankierende und überregionale Evaluationen finden in unregelmäßigen Zeitabschnitten statt. Die Abschlussevaluationen finden in der Regel durch die Studiengangskoordinator:innen bzw. Studiengangsmmentor:innen zum Ende des Studiums jeder Kohorte statt.

Die letzten Absolvent:innenbefragungen fanden für den Vollzeit-Bachelorstudiengang 2017 und für den Vollzeit-Masterstudiengang 2016 statt. Die Befragung der ersten Absolvent:innen des berufsbegleitenden Masterstudiengangs fand im Juni 2021 statt. Im Rahmen des berufsintegrierenden Bachelorstudiengangs wurde noch keine Absolvent:innenbefragung durchgeführt, da die ersten Studierenden erst zum Sommersemester 2021 das Studium beendet haben. Die erste Absolvent:innenbefragung soll hier zum Ende des Sommersemesters 2022 nach Abschluss der ersten Kohorte durchgeführt werden.

Eine Rückführung der Ergebnisse erfolgt auf Hochschul- und Studiengangebene und fließt in die Studiengangentwicklung ein. Für den Gesamtprozess der Lehrevaluation ist das Prorektorat verantwortlich.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Bachelorstudiengänge „Soziale Arbeit & Diakonie“, „Soziale Arbeit & Diakonie berufsintegrierend“ sowie die Masterstudiengänge „Soziale Arbeit“ und „Soziale Arbeit berufsbegleitend“ unterliegen unter Beteiligung der Studierenden und Absolvent:innen einem kontinuierlichen Monitoring (Studienerfolgsquoten, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung und des Verbleibs der Absolvent:innen).

Nach Einschätzungen der Gutachter:innen sind im hochschulinternen Qualitätssicherungssystem Evaluationsinstrumente etabliert, die regelhaft angewendet werden und sämtliche Ebenen abdecken. Weiterhin ist nach Einschätzung der Gutachter:innen die Auswertung der Evaluation sowie

die Ableitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Qualitätssicherungsinstrumente und deren Umsetzung angelegt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 B.A. „Soziale Arbeit & Diakonie“**

#### **Sachstand**

Die im Zuge der aktuellen Akkreditierung angestrebten Veränderungen des Bachelorstudiengangs „**Soziale Arbeit & Diakonie**“ begründen sich durch die Auswertung des Studiengangskonzeptes in den letzten Jahren, Rückmeldungen und Empfehlungen aus vergangenen Akkreditierungen sowie Beratungen mit der Rechtsabteilung der Wissenschaftsbehörde Hamburg. Die zentralen Veränderungen dieses Studienprogramms bestehen einerseits in der Profilierung des ersten Studienjahres. Die Module 1-4 erhalten einen inhaltlich neuen Zuschnitt. Inhalte wie Religionssoziologie (ehem. M1), Sozialstaatstheorie (ehem. M2), Kriminologie (ehem. M3) werden anteilig ins dritte Studienjahr verschoben, Bausteine neu gebündelt und aufeinander bezogen, wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden in das Studienprogramm integriert. Eine detaillierte Beschreibung und Auflistung hat die Hochschule in ihrer Anlage zur Begründung Änderungen Bachelor Soziale Arbeit dargelegt.

Die Abschlussquote von Absolvent:innen von Studierenden die das Studium in der Regelstudienzeit absolvieren liegt bei ca. 31 %. Die Zahl der Studierenden, die den Bachelorabschluss in Regelstudienzeit mit einem zusätzlichen Semester absolvierten, bei 13 %. Die durchschnittliche Abbrecher:innenquote lag bei 2,1 % in den ersten beiden Semestern.

Der Notenspiegel der Abschlussnoten lässt eine Verteilung im oberen Segment der Notenverteilung von sehr gut bis gut erkennen (siehe dazu Daten Excel BA Soziale Arbeit).

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen erachten die aus den Evaluationen und Rückmeldung der Studierenden abgeleiteten Maßnahmen und damit verbundenen Änderungen seit der letzten Akkreditierung für angemessen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 02 B.A. „Soziale Arbeit & Diakonie (berufsintegrierend)“**

#### **Sachstand**

Die zentralen Veränderungen dieses Studienprogramms des Bachelorstudiengangs **„Soziale Arbeit & Diakonie (berufsintegrierend)“** bestehen seit dem Start des berufsintegrierenden Gesamtkonzepts zum Wintersemester 2018 in der Aufnahme der Vertiefungsrichtung „Sozialraumorientierung“ bei gleichzeitiger Herausnahme der Vertiefungsrichtung „Gesundheit“. Daran angeschlossen erfolgte eine Neuordnung der Module 2 „Ethik und Differenzsensibilität“ und 4 „Multiperspektivische Fallarbeit“ im Studienverlauf, um eine bessere Abfolge der in Modul 4 behandelten Grundlagen und den in den Vertiefungen angesiedelten Spezialisierungen zur Fallarbeit zu realisieren. Des Weiteren wurde der Umfang der Forschungswerkstatt von drei auf zwei Module reduziert. Eine detaillierte Beschreibung und Auflistung hat die Hochschule in ihrer Anlage zur Begründung Änderungen Bachelor Soziale Arbeit berufsintegrierend dargelegt.

Die Abschlussquote von Absolvent:innen lag im Zeitraum des Wintersemesters 2018/2019 in Regelstudienzeit bei 24 Studierenden. Im genannten Bezugszeitraum lag die Zahl der Studierenden, die den Bachelorabschluss in Regelstudienzeit mit einem zusätzlichen Semester absolvierten, bei 23 Studierenden. Die durchschnittliche Abbrecher:innenquote lag bei 13 % insgesamt.

Die ersten Studierenden des berufsintegrierenden Bachelorstudiengangs nahmen das Studium im Wintersemester 2018/2019 auf. Die ersten Studierenden der ersten Kohorte werden erst zum Ende des Sommersemesters 2021 (30.09.2021) ihr Studium erfolgreich abschließen. Daher liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen über die Anzahl erfolgreicher Absolvent:innen, die Noten der Abschlüsse oder auch zu Regelstudienzeiten getroffen werden.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen erachten die aus den Evaluationen und Rückmeldung der Studierenden abgeleiteten Maßnahmen und damit verbundenen Änderungen seit der letzten Akkreditierung für angemessen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **Studiengang 03 M.A. „Soziale Arbeit“**

##### **Sachstand**

Die zentralen Veränderungen des Masterstudienprogramms **„Soziale Arbeit“** bestehen in der Neugestaltung des Moduls 4: Statt „Handeln unter Bedingungen“ erfolgt nun die Thematisierung von „Teilhabe und Ausschluss in intersektionaler Perspektive“. Darüber hinaus wurde das Thema „Kommunale Steuerungen, Ökonomisierung und Qualität“ aus dem Modul 4 in Baustein 1 des Moduls 2 „Soziale Arbeit planen und entwickeln“ verschoben. Hierfür entfällt Baustein alt 3: „Planungspraxis: Realisierung eines Planungsprojektes“. Weiterhin ist es Studierenden nun möglich die Bearbeitung der Masterthesis bereits im dritten Studiensemester zu beginnen. Eine detaillierte

Beschreibung und Auflistung hat die Hochschule in ihrer Anlage zur Begründung Änderungen Master Soziale Arbeit dargelegt.

Die Abschlussquote des Masterstudiengangs liegt der Hochschule nach bei ca. 80 %. Im Wintersemesters 2018/2019 lag die Zahl der Studierenden, die den Masterabschluss in Regelstudienzeit absolvierten, bei 16 Studierenden. Die durchschnittliche Abbrecher:innenquote lag bei 5 % in den ersten beiden Fachsemestern.

Der Notenspiegel der Abschlussnoten lässt eine Verteilung im oberen Segment der Notenverteilung von sehr gut bis gut erkennen (siehe dazu Raster Daten Excel MA Soziale Arbeit).

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen erachten die aus den Evaluationen und Rückmeldung der Studierenden abgeleiteten Maßnahmen und damit verbundenen Änderungen seit der letzten Akkreditierung für angemessen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 04 M.A. „Soziale Arbeit (berufsbegleitend)“**

#### **Sachstand**

Die zentralen Veränderungen des Masterstudienprogramms **„Soziale Arbeit (berufsbegleitend)“** bestehen in der Neukonzeption des gesamten Studiengangs von einem konsekutiven Studiengang mit zwei Vertiefungsrichtungen (Ethik und Management und Sozialraumorientierung) zu einem weiterbildenden Studiengang mit dem Schwerpunkt „Ethik und Management“. Eine detaillierte Beschreibung und Auflistung hat die Hochschule in ihrer Anlage zur Begründung Änderungen Master Soziale Arbeit berufsbegleitend dargelegt.

Die Abschlussquote des Masterstudiengangs liegt der Hochschule nach bei ca. 80 %. Die durchschnittliche Abbrecher:innenquote lag bei 19 % in den ersten beiden Fachsemestern.

Der Notenspiegel der Abschlussnoten lässt eine Verteilung im oberen Segment der Notenverteilung von sehr gut bis gut erkennen (siehe dazu Raster Daten Excel MA Soziale Arbeit berufsbegleitend).

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen erkundigen sich bei der Hochschule nach der gesunkenen Nachfrage des Masterangebots. Die Hochschule erläutert, dass es im Raum Hamburg aktuell keinen finanziellen Vorteil bzw. Aufstiegsvorteile durch einen Masterabschluss im Bereich Soziale Arbeit gibt. Darüber hinaus erklärt die Hochschule, dass die Abbruchquote durch viele individuelle Lebenssituationen der Studierenden zustande kommt. Viele Studierende sind aufgrund von Familienplanung,

Pflege Angehöriger und beispielsweise Krankheit gezwungen das Studium einzustellen. Die Gutachter:innen können den Erläuterungen der Hochschule folgen und nehmen diese zur Kenntnis.

Die Gutachter:innen erachten die aus den Evaluationen und Rückmeldung der Studierenden abgeleiteten Maßnahmen und damit verbundenen Änderungen seit der letzten Akkreditierung für angemessen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Verfassung der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie, die am 01.04.2015 in Kraft getreten ist, sieht die Funktion des:r Gleichstellungsbeauftragten vor. Ihm:Ihr obliegt die Förderung einer gender- und diversitätssensiblen Hochschule, die Chancengerechtigkeit für alle Hochschulangehörigen herstellt und Diskriminierung entgegenwirkt. Er:Sie berät bei allen Personalentscheidungen und verfügt über Rede- und Antragsrecht in allen Sitzungen der hochschulischen Gremien bzgl. Angelegenheiten der Gleichstellung. Mit dem „Zentrum für Disability Studies und Teilhabeforschung“ (ZeDiSplus) verfügt die Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie, Hamburg zudem über Erfahrungen im Hinblick auf die Analyse von Diskriminierungsstrukturen, auch in Bezug auf den Kontext Hochschule. Daneben ist die Hochschule im Besitz eines Gleichstellungskonzeptes.

Gemeinsam mit den staatlichen Hochschulen in Hamburg unterstützt und finanziert die Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie, Hamburg das hochschulübergreifende Zentrum für Gender und Diversity (siehe Anlage Hochschulkooperationsverträge). Die:Der Gleichstellungsbeauftragte nimmt zudem an der Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten und Frauen-/Gleichstellungsbüros an Hamburger Hochschulen (LaKoG) teil und ist Mitglied der Bundeskonferenz für Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte an Hochschulen (bukof).

Nachteilsausgleichsregelungen sind gemäß § 16 für Bachelorstudiengänge in der Rahmenprüfungs- und Studienordnung und gemäß § 16 für Masterstudiengänge in den jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen getroffen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommt das Gutachter:innengremium zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene der Studiengänge umgesetzt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 B.A. „Soziale Arbeit & Diakonie“**

#### **Sachstand**

*Siehe a)*

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

*Siehe a)*

#### **Entscheidungsvorschlag**

*Siehe a)*

### **Studiengang 02 B.A. „Soziale Arbeit & Diakonie (berufsintegrierend)“**

#### **Sachstand**

*Siehe a)*

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

*Siehe a)*

#### **Entscheidungsvorschlag**

*Siehe a)*

### **Studiengang 03 M.A. „Soziale Arbeit“**

#### **Sachstand**

*Siehe a)*

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

*Siehe a)*

#### **Entscheidungsvorschlag**

*Siehe a)*

### **Studiengang 04 M.A. „Soziale Arbeit (berufsbegleitend)“**

#### **Sachstand**

*Siehe a)*

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

*Siehe a)*

#### **Entscheidungsvorschlag**

*Siehe a)*

## **Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

*./.*



## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 B.A. „Soziale Arbeit & Diakonie“**

./.

### **Studiengang 02 B.A. „Soziale Arbeit & Diakonie (berufsintegrierend)“**

./.

### **Studiengang 03 M.A. „Soziale Arbeit“**

#### **Sachstand**

Die Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie, Hamburg verfügt über ein Kooperationsnetzwerk in Bezug auf Forschung, Lehre und Hochschulentwicklung. In diesem Zusammenhang bietet sich Studierenden der Masterstudiengängen durch eine langjährige Kooperation mit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW), die Möglichkeit an der durchlaufenden gemeinsamen Veranstaltung des MasterSALONs teilzunehmen. Die Studierenden erörtern Theorien, Modelle, Forschungsergebnisse und Handlungskonzepte Sozialer Arbeit. Der Salon gestaltet sich in Form eines Workshops und ermöglicht, der Hochschule nach, einen ungezwungenen Austausch mit wechselnden Referent:innen.

Darüber hinaus verzeichnet die Hochschule neben der Kooperation mit der HAW, Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Soziale Arbeit eine weitere mit der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) (siehe Anlage Hochschulkooperationsverträge). Im Zuge dieser Kooperationen werden gemeinsame Lehrveranstaltungen angeboten bzw. die gegenseitige Anerkennung von Lehrveranstaltungen ermöglicht.

Die Regelungen dieser Kooperation können zum aktuellen Zeitpunkt nur von Studierenden des Vollzeitmasterstudiengangs in Anspruch genommen werden.

Im Rahmen der Kooperation mit der HAW können demnach folgende Veranstaltungen als Äquivalent für Veranstaltungen des Vollzeit-Masterstudiengangs an der Evangelischen Hochschule Hamburg anerkannt werden:

Modul 1 „Wissenschaft der Sozialen Arbeit“

Modul 2 „Sozialmanagement“

Modul 3 „Personenorientiertes Handeln in der Sozialen Arbeit“

Modul 5 „Konzeptionen und Projekte der Sozialen Arbeit“

Modul 8.2 „Wahl- und Werkstattangebote“

Im Rahmen der Kooperation mit der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) kann folgende Veranstaltung als Äquivalent für die Veranstaltung Sozialraumanalyse im Vollzeit-Masterstudiengang anerkannt werden:

Modul A6 „Bildung in den Lebensaltern in Zeiten lebenslangen Lernens“.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen erkundigen sich bei der Hochschule nach der Ausgestaltung der Kooperationen im Masterstudiengang „Soziale Arbeit“. Die Hochschule erläutert, dass aufgrund der Bestrebung den Studierenden Wahlmöglichkeiten bieten zu können, Kooperationen bzgl. der Lehrveranstaltungen verfolgt werden. Dazu zählen im Masterstudiengang die HAW und EHB.

Weiter führt die Hochschule aus, dass ein geringes Interesse seitens der Studierenden hinsichtlich der Inanspruchnahme der Kooperation mit der HAW besteht. So nimmt im Schnitt ein:e Studierende:r die Kooperation wahr. Vergleichend dazu schneidet die Inanspruchnahme mit der EHB höher ab. Die Kooperationsmöglichkeiten werden von fünf bis zehn Studierenden wahrgenommen. Darüber hinaus verweist die Hochschule ergänzend auf die Promotionskooperation mit der Universität Lüneburg, die seit 1 ½ Jahren besteht.

Die Gutachter:innen begrüßen die Bemühungen der Hochschule und empfehlen ihr dennoch die Kooperationen mit weiteren Hochschulen auszubauen. Weiterhin thematisieren die Gutachter:innen das Veranstaltungsangebot des MasterSALONs und loben die Hochschule für die Möglichkeit des Austauschformats.

Die Regelungen bezüglich der hochschulischen Kooperationen werden in Verträgen dokumentiert. Die Grad verleihende Hochschule ist Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie, Hamburg.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte die Kooperationen mit weiteren Hochschulen erweitern.

### **Studiengang 04 M.A. „Soziale Arbeit (berufsbegleitend)“**

./.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

- Die Begutachtung fand als Bündelverfahren der Studiengänge: B.A. „Soziale Arbeit & Diakonie“, B.A. „Soziale Arbeit & Diakonie (berufsintegrierend)“, M.A. „Soziale Arbeit“, M.A. „Soziale Arbeit (berufsbegleitend)“ statt.
- Auf Antrag der Hochschule wurde das Begutachtungsverfahren mit dem Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs verbunden.
- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Der Studiengang orientiert sich am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit von 2016 (QR SozArb 6.0).
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie virtuell durchgeführt.
- Die Hochschule hat im Zuge einer Qualitätsverbesserungsschleife die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung sowie die Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge überarbeitet. Diese liegen noch nicht in genehmigter Fassung vor. Jegliche Bezugnahme zu Paragraphen bezieht sich auf die nach der Vor-Ort-Begutachtung eingereichten Ordnungen in der Entwurfsfassung.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung – StudakkVO) vom 06.12.2018.

#### **3.3 Gutachtergremium**

a) Hochschullehrer:innen

Prof.in Dr.in Katja Baur, Evangelische Hochschule Ludwigsburg

Prof. Dr. Dirk Oesselmann, Evangelische Hochschule Freiburg

Prof.in Dr.in Theresia Wintergerst, Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt

b) Vertreterin der Berufspraxis

Gabi Brasch, Diakonisches Werk Hamburg

c) Studierender

Jannis Alden Foster, Evangelische Hochschule Dresden

Zusätzliche externen Expertinnen oder Experten mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO):  
Freie und Hansestadt Hamburg Sozialbehörde – Amt für Familie und Soziales

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

#### Studiengang 01 B.A. „Soziale Arbeit & Diakonie“

##### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: VZ-BA

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2019 <sup>1)</sup>	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2018/2019	65	33	16	13	25%			0%			0,00%
SS 2018	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2017/2018	65	50	16	15	25%	23	17	35%			0,00%
SS 2017	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2016/2017	66	49	26	22	39%	14	9	21%	8	7	12,12%
SS 2016	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2015/2016	65	41	22	14	34%	10	6	15%	12	9	18,46%
SS 2015	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2014/2015	65	38	21	16	32%	9	7	14%	6	4	9,23%
SS 2014	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2013/2014	65	41	17	12	26%	0	0	0%	8	5	12,31%
SS 2013	0	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2012/2013	65	47	25	20	38%	4	2	6%	6	5	9,23%
<b>Insgesamt</b>	<b>456</b>	<b>299</b>	<b>143</b>	<b>112</b>	<b>31%</b>	<b>60</b>	<b>41</b>	<b>13%</b>	<b>40</b>	<b>30</b>	<b>8,77%</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: VZ-BA

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 <sup>1)</sup>					
WS 2018/2019	1	16	0	0	0
SS 2018					
WS 2017/2018	21	16	0	0	0
SS 2017					
WS 2016/2017	18	33	0	0	0
SS 2016					
WS 2015/2016	18	35	1	0	0
SS 2015					
WS 2014/2015	17	32	0	0	0
SS 2014					
WS 2013/2014	11	44	1	0	0
SS 2013					
WS 2012/2013	13	33	3	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>99</b>	<b>209</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: VZ-BA

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 <sup>1)</sup>					
WS 2018/2019	22	40			62
SS 2018					
WS 2017/2018	35	11	9	5	60
SS 2017					
WS 2016/2017	46	6	5	4	61
SS 2016					
WS 2015/2016	42	8	6	1	57
SS 2015					
WS 2014/2015	37	12	4	4	57
SS 2014					
WS 2013/2014	35	13	5	1	54
SS 2013					
WS 2012/2013	30	8	10	1	49

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## Studiengang 02 B.A. „Soziale Arbeit & Diakonie (berufsintegrierend)“

### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Bachelor Soziale Arbeit & Diakonie (berufsintegrierend)\*

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	
SS 2021 <sup>1)</sup>	0	0	0%			0%			0%			
WS 2020/2021	61	41	67%			0%			0%			
SS 2020	0	0	0%			0%			0%			
WS 2019/2020	64	54	84%			0%			0%			
SS 2019	0	0	0%			0%			0%			
WS 2019/2018	91	62	68%	24	14	58%	23	14	61%			
<b>Insgesamt</b>	<b>216</b>	<b>157</b>	<b>73%</b>	<b>24</b>	<b>14</b>	<b>58%</b>	<b>23</b>	<b>14</b>	<b>61%</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolventen mit Studienbeginn im Semester X im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

\* Die ersten Studierenden des berufsintegrierenden Bachelor Soziale Arbeit und Diakonie (Regelstudienzeit 6/8 Semester) nahmen das Studium im WiSe 2018-19 auf. Da die bestehende außerhochschulisch erworbene Fähigkeiten durch eine Vorabprüfung (in Höhe von 30 Credits) anerkennen zu lassen variiert die Regelstudienzeit zwischen sechs und acht Semestern. Die ersten Studierenden der ersten Kohorte (Studienbeginn WiSe 2018) werden erst zum Ende des SoSe 2021 (30.09.2021) ihr Studium erfolgreich abschließen. Bis zum jetzigen Zeitpunkt keine verlässlichen Aussagen über die Anzahl erfolgreicher Absolvent\_innen (den Anteil weiblicher Absolvent\_innen), die Noten der Abschlüsse zu (Real-)Studienzeiten getroffen werden.

### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Bachelor Soziale Arbeit & Diakonie (berufsintegrierend)

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 <sup>1)</sup>					
WS 2020/2021					
SS 2020					
WS 2019/2020					
SS 2019					
WS 2019/2018					
<b>Insgesamt</b>					

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Bachelor Soziale Arbeit & Diakonie (berufsintegrierend)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021 <sup>1)</sup>	0	24	23	noch keine Daten	47
WS 2020/2021					
SS 2020					
WS 2019/2020					
SS 2019					
WS 2019/2018					

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Studiengang 03 M.A. „Soziale Arbeit“

#### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: VZ-MA Soziale Arbeit

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 <sup>1)</sup>	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0
WS 2018/2019	25	21	84%	0	0	0%	2	2	100%	1	0	0
SS 2018	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0
WS 2017/2018	25	18	72%	1	0	0%	6	6	100%	4	3	75%
SS 2017	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0
WS 2016/2017	21	15	71%	0	0	0%	2	2	100%	3	1	33%
SS 2016	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0
WS 2015/2016	25	19	76%	2	2	100%	4	3	75%	6	4	66%
SS 2015	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0
WS 2014/2015	25	15	60%	2	0	0%	4	3	75%	5	4	80%
SS 2014	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0
WS 2013/2014	25	19	76%	0	0	0%	5	5	100%	4	3	75%
SS 2013	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0
WS 2012/2013	25	20	80%	1	1	100%	3	2	67%	6	6	100%
<b>Insgesamt</b>	<b>171</b>	<b>127</b>	<b>74%</b>	<b>6</b>	<b>3</b>	<b>50%</b>	<b>26</b>	<b>23</b>	<b>88%</b>	<b>29</b>	<b>21</b>	<b>72%</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: VZ-MA Soziale Arbeit

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 <sup>1)</sup>					
WS 2018/2019	2	1			
SS 2018					
WS 2017/2018	3	7	1		
SS 2017					
WS 2016/2017	8	5			
SS 2016					
WS 2015/2016	7	9			
SS 2015					
WS 2014/2015	5	7			
SS 2014					
WS 2013/2014	6	7			
SS 2013					
WS 2012/2013	9	9			
<b>Insgesamt</b>	<b>40</b>	<b>45</b>	<b>1</b>		

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: VZ-MA Soziale Arbeit

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	<b>Gesamt (= 100%)</b>
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 <sup>1)</sup>					
WS 2018/2019	0	16	2	6	25
SS 2018					
WS 2017/2018	0	16	2	2	25
SS 2017					
WS 2016/2017	0	5	6	5	21
SS 2016					
WS 2015/2016	0	15	5	3	25
SS 2015					
WS 2014/2015	0	16	3	1	25
SS 2014					
WS 2013/2014	0	4	8	2	25
SS 2013					
WS 2012/2013	0	20	1	2	25

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Studiengang 04 M.A. „Soziale Arbeit (berufsbegleitend)“



### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Master Soziale Arbeit (berufsbegleitend)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2020/2021	10	7	70%	0	0	#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2020	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2019/2020	11	5	45%	0	0	#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2019 <sup>1)</sup>	3	3	100%	0	0	#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019	20	11	55%	0	0	#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2018	3	1	33%	0	0	#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018	12	5	42%	2	1	50%	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
SS 2017	2	1	50%	0	0	#DIV/0!	1	0	0%	0	0	#DIV/0!
WS 2016/2017	29	16	55%	1	0	0%	3	1	33%	4	3	#DIV/0!
WS 2014/2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2013/2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2012/2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
<b>Insgesamt</b>	<b>90</b>	<b>49</b>	<b>54%</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>33%</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>25%</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>#DIV/0!</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Master Soziale Arbeit (berufsbegleitend)

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021	1				
SS 2020	1	1	1		
WS 2019/2020		1	2		
SS 2019 <sup>1)</sup>	2	2			
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
<b>Insgesamt</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>3</b>		

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Master Soziale Arbeit (berufsbegleitend)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021	0	0	0	1	1
SS 2020	1	1	0	1	3
WS 2019/2020	0	1	0	2	3
SS 2019 <sup>1)</sup>	1	0	3	0	4
WS 2018/2019					0
SS 2018					0
WS 2017/2018					0
SS 2017					0
WS 2016/2017					0

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	25.07.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	10.09.2021
Zeitpunkt der Begehung:	01.04.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

### Studiengang 01 B.A. „Soziale Arbeit & Diakonie“

Erstakkreditiert am:	Von 04.12.2008 bis 31.09.2014
Begutachtung durch Agentur:	ACQUIN
Re-akkreditiert (1):	Von 30.09.2014 bis 30.09.2021
Begutachtung durch Agentur:	ACQUIN
Re-akkreditiert (2):	Von Datum bis Datum
Begutachtung durch Agentur:	
Ggf. Fristverlängerung	Von 30.09.2021 bis 30.09.2022 ACQUIN

### Studiengang 02 B.A. „Soziale Arbeit & Diakonie (berufsintegrierend)“

Erstakkreditiert am:	Von 04.12.2008 bis 31.09.2014
Begutachtung durch Agentur:	ACQUIN

Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 30.09.2014 bis 30.09.2021 ACQUIN
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von 30.09.2021 bis 30.09.2022 ACQUIN

### Studiengang 03 M.A. „Soziale Arbeit“

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 21.09.2010 bis 30.09.2015 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 30.09.2015 bis 30.09.2022 ACQUIN
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

## Studiengang 04 M.A. „Soziale Arbeit (berufsbegleitend)“

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 27.09.2016 bis 30.09.2022 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.

StAkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)



## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten

Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

#### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

#### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem



Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

<sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

**Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)